

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Oktober 2014



In diesem Heft

Ordentliche Mitgliederversammlung 2014
21.10.2014, Platzl Hotel → siehe S.4

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Terminankündigung: MAV Mitgliederversammlung	4
Neues von der MediationsZentrale	5
MAV-Themenstammtisch	5
MAV-Service	6

Aktuelles

.....	6
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	7
Interessante Entscheidungen	8
Einladung „Täter-Opfer-Ausgleich“	9
Interessantes	13
Aus dem Ministerium der Justiz	16
13. Bayerischer IT-Rechtstag	17
Nützliches und Hilfreiches	19
Neues vom DAV	21
Impressum	22

Buchbesprechungen

Mayer/Kriß: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	
Mayer: Das neue Gebührenrecht in der anwaltl. Praxis	
Mayer: Umfassendes Tabellenbuch mit Vergütungsverzeichnis und Gebührenrad	24
Heidel: Aktienrecht und Kapitalmarktrecht	24
Münchener Anwaltshandbuch Mietrecht	25
Staudinger: Kommentar zum BGB	25
Wagner: Vorsicht Rechtsanwalt	26

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	28
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	30
--------------------------------	----

Abbildung: „Knabe mit Delphin“, Johann Nepomuk Haller, gefertigt 1818, nach einem Entwurf von Peter Simon Lamine Nymphenburger Park, im Ziergarten vor den Gewächshäusern



Editorial

Herbstliches

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | wer den 70. Deutschen Juristentag in Hannover besuchte, konnte sich meistens über schönes Spätsommerwetter freuen. In den Diskussionsforen wollte jedoch bei den Freunden rechtlicher Diskussion keine rechte Freude aufkommen. Das lag sicher nicht an den äußeren Bedingungen. Die Organisation war wieder einmal perfekt. Und es lag sicher auch nicht an der Auswahl der Themen. Die hätten aktueller nicht sein können.

Und dazu lag der DJT auch voll im aktuellen politischen Trend. Bemerkenswert die Tendenz, das Recht umfassend unternehmensfreundlicher machen zu wollen. Besonders spürbar der Unwille, Recht zur Begrenzung von Macht einzusetzen. Hier wurde die Forderung von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel beim Tag der Deutschen Industrie ein paar Tage später antizipiert, Deutschland müsse in der nächsten Zeit sein Verhältnis zur Industrie verbessern – und entsprechende Maßnahmen ankündigte, ohne diese freilich genau zu benennen. In jüngster Vergangenheit hatte er bereits die Privatisierung von Infrastruktur in die Diskussion gebracht und sich gegen eine Verschärfung der EU Abgaswerte gewandt.

So forderten die Teilnehmer beim Thema Haftung Möglichkeiten für Manager, sich leichter in Regressprozessen verteidigen zu können. Aktiengesellschaften sollten die Haftung ihrer Manager per Satzung beschränken dürfen und diese sollten nicht persönlich mithaften, wenn einer Bank die Pleite droht und sie unter den Rettungsschirm flüchten muss.

Im Urheberrecht wurde der Gesetzgeber aufgefordert, eine neutrale Datenbasis zu schaffen, die das Nutzerverhalten in digitalen Märkten umfassend dokumentiert. Die Leistungsschutzrechte von Bildern und Filmen im Internet sowie von Presseverlagen sollten beibehalten werden, digitale Privatkopien aber erlaubt sein.

In der Prozessrechtsabteilung war man sich nahezu einig, dass die Fachkompetenz in den Gerichten gebündelt werden sollte, zum Beispiel an Landgerichten in Spezialkammern für Bausachen, die Arzthaftung oder Versicherungsfragen. Für Mietstreitigkeiten etwa soll dies auch an Amtsgerichten möglich werden.

Ob damit allerdings die dringlichsten Probleme gerichtlicher Qualitätssicherung behoben wären? Solange Wiederbesetzungssperren, der Einsatz von Berufsanfängern als Einzelrichter (im Regelfall) oder die Versetzungspolitik nicht überdacht werden, helfen Vorgaben für die Geschäftsordnung wenig. Zudem sollte das Qualitätsbewusstsein der Richterschaft nicht von oben oder von außen vorgeschrieben werden. Dabei geht es gleichermaßen um die Vermeidung von Eingriffen in die richterliche Unabhängigkeit und von psychischen Widerständen bei den betroffenen RichterInnen.

Und genau über solche Fragen wurde am Rande diskutiert, was den DJT zu einem unvergleichlichen Forum fachlichen Austausches macht. Nicht so sehr zu schätzen wussten das die Vertreter von Gewerkschaften und Unternehmerverbänden, die in der Arbeitsgruppe Arbeitsrecht die Abstimmung über die vorab erarbeiteten Thesen per Geschäftsordnungsantrag einfach ausfallen ließen. Ein einmaliger Vorgang in der 140-jährigen Geschichte des DJT. Für ernsthafte, juristisch interessierte Teilnehmer fühlte sich das dann recht herbstlich an.

Deutlich heißer wird die Podiumsdiskussion, die wir zusammen mit Pro Justiz veranstalten. Es geht um den Start der praktischen Erprobung der elektronischen Akte zunächst in Landshut, Regensburg und Coburg. Hier gibt es für uns einige Probleme, die nach praktischen Lösungen verlangen. Seien Sie dabei, wenn es um die Gestaltung unserer Arbeitsgrundlagen für die nächsten Jahre / Jahrzehnte geht.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Pro Justiz

MünchenerAnwaltVerein e.V.

Einladung

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort.

Sie sind herzlich eingeladen zur

Podiumsdiskussion zum Thema "Die elektronische Gerichtsakte"

Dienstag, 25. November 2014 – 18.00 Uhr s.t.
Künstlerhaus München, Clubetage

Podiumsdiskussion mit folgenden Teilnehmern:

Dr. Thomas Dickert, Bayr. Staatsministerium für Justiz; Leiter der Abteilung B - Finanz- und Bauwesen, IT, Geschäftsstatistik

Walter Groß, 1. Vorsitzender des Bayerischen Richtervereins e.V. und Direktor des AG Fürth

RAin Stefanie Haizmann, 1. Vorsitzende Anwaltverein Regensburg

Peter Hofmann, Vorsitzender des Verbandes Bayerischer Rechtspfleger e. V.

RAin Michaela Landgraf, erweiterter Vorstand Pro Justiz e.V. und Vorstandsmitglied Münchener Anwaltverein e.V.

Moderation:

Jupp Joachimski, Vorsitzender Richter am BayObLG a.D.

Eintritt frei!



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Indian Summer

„Wandel und Beständigkeit sind Begriffe, die nur scheinbar unvereinbar sind“ – so in diesem Heft auf Seite 25 unser Kollege Irrgeher in seiner Rezension zum Buch 2 des Staudinger. Wer wüsste das besser als wir Anwälte und Anwältinnen – die richtige Emulsion der beiden Elemente will jeden Tag neu gefunden sein. Die Natur macht es uns vor, die Blätter verfärben sich, die Blätter fallen, im nächsten Jahr gibt es frische Triebe und sogar neue Bäume. Lassen wir die Natur am besten einfach so machen? Dann entsteht wahrscheinlich eine Wüste oder ein Dschungel. Weil auch der bestgepflegte Garten mitten im Dschungel nicht überlebensfähig wäre, sollten wir gelegentlich über unsere eigene Parzelle hinausschauen (endlich habe ich eine Alternative zur Metapher vom Tellerrand gefunden). **Keine Zeit? Gilt nicht**, Sie wissen doch, Zeit hat man nicht, Zeit muss man sich nehmen. Und häufig wird die rare genommene Zeit dann auch zur **echten „Quality time“**.

Zeit nehmen sollten Sie sich auf jeden Fall für die Lektüre der Buchbesprechung durch unseren Kollegen **Dr. Hettinger auf Seite 26 dieses Heftes**. Seine Besprechung ist auch unabhängig von der Lektüre des besprochenen Werkes, die ich nicht uneingeschränkt empfehlen kann, ausgesprochen lesenswert, auch für den **dummen Spruch von der knappen Ressource Recht findet man dort die passende Antwort** „Sache des Staates ist, ausreichend Justiz zur Verfügung zu stellen, nicht der Rechtsanwälte dafür zu sorgen, dass diese nicht überlastet wird“. Das ist uneingeschränkt richtig. Die anwaltliche Tätigkeit führt trotzdem häufig zur Entlastung der Gerichte, das sei nebenbei bemerkt – unsere Daseinsberechtigung als Organ der Rechtspflege wurzelt aber wesentlich tiefer.

Auch mich hat nicht alles, was ich auf dem 70. Deutschen **Juristentag in Hannover** gehört und erlebt habe, froh gemacht. Der Juristentag hat die Besonderheit und den Vorteil, dass dort viele Einzelerfahrungen unterschiedlicher juristischer Berufe zusammenkommen. Vorab: Viele Ideen in Hannover waren bestechend, viele wären aber auch überflüssig, wenn wir einfach besser mit bestehenden Regeln arbeiten würden. Die Beschlüsse in der Abteilung Prozessrecht (dort ging es um die Anpassung der ZPO an moderne Erfordernisse) haben im Einzelnen Aspekte, die ich justizpolitisch oder im Hinblick auf eine gewissenhafte, gute und befriedigende Berufsausübung sogar bedrohlich finde.

Ein Beispiel: Ich habe in meinem Leben vielleicht fünf oder sechs Mal einen Schriftsatz eingereicht, der die 40 Seitenmarke knapp übersprungen hat – sehr viel öfter habe ich Schriftsätze gelesen, die ich als weit-schweifig, schlecht gegliedert und teilweise als sinnlosen Verbrauch von Papier und Arbeitszeit empfunden habe. Aber kann die (in der Abstimmung der Thesen befürwortete) generelle Beschränkung der Schriftsatzlänge auf maximal 40 Seiten dafür wirklich eine Lösung sein? Es gibt komplizierte Sachverhalte, die man mit einem quasi didaktisch aufgebauten langen Schriftsatz, der sich aber mühelos dem Lesefluss des

Lesers angleicht, unschwer versteht. So erinnere ich mich gerne an einen 30-seitigen Schriftsatz meines anwaltlichen Ausbilders in der Referendarzeit zu einem Problem aus dem Planfeststellungsrecht - wirklich spannend wie ein Krimi! Und dabei fachlich auf höchstem Niveau und mühelos einprägsam. Ich selbst hatte in diesem Jahr einen Fall, bei dem ein an sich alltäglicher Vorgang sich als hochkomplexe Abfolge von Einzelvorgängen erwiesen hat, die ich mir nach einem entsprechenden Substantiierungswunsch des Gerichtes über Stunden beim Mandanten habe erklären lassen und dann in einem umfangreichen Schriftsatz mit umfangreichen Anlagen (die sämtlich nicht aus sich heraus verständlich und erklärungsbedürftig waren) dargestellt habe – ich schmeichle mir, dass das Gericht nun beim ersten Lesen den Vorgang in maximal einer dreiviertel Stunde Arbeitszeit verstehen kann (falls es langsam liest), und auch Sie kennen sicherlich ähnliche Fälle.

Meine große Sorge ist auch, dass irgendwann einmal nicht nur der Umfang geregelt ist, sondern wir wie bei der Steuererklärung oder dem Mahnbescheidsformular in ein äußeres Korsett gezwungen werden, das für die e-Justiz dann besser zu bearbeiten ist. Schnelle, Praktikabilität und **Effizienz ist viel, aber nicht alles** – in der Justiz geht es um Verwirklichung von Gerechtigkeit im Rechtsstaat.

Verstehen Sie das bitte nicht als Absage an die e-Justiz – technische Neuerungen haben sehr positive Auswirkungen, lesen Sie beispielhaft die Nachricht aus dem Justizministerium zum Bereich der Gerichtsvollzieher auf Seite 16. Man muss sich über die Zeit von vielen lieb gewordenen Gewohnheiten verabschieden, und das ist gut so. Mein Arbeitsplatz, mein Arbeitsablauf, meine Arbeitsmittel sehen heute sehr anders aus als zu Beginn meiner Tätigkeit und haben sich über die Jahre (27) sehr verändert. Die Aufgabe ist aber gleich geblieben – Mandanten auf dem Weg zum Recht begleiten und sie zu unterstützen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche und/oder beim Verständnis der Recht-lage und/oder gerichtlicher Entscheidungen oder Möglichkeiten.

Jetzt gilt es doch – keine Zeit mehr, ich muss auf „Herbsttournee“, die nächsten drei Wochen haben ein recht sportliches Programm. Wie gut, dass jetzt Indian Summer ist – ein Indianer kennt keinen Schmerz (und die Indianerin sowieso nicht). Guten Ernteeinsatz und erfolgreiche Büffeljagd in den Weiten der Prärie bis zur nächsten Friedenspfeife beim Wiederlesen!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Münchener **Anwalt**Verein e.V.

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2014

Dienstag, den 21. Oktober 2014, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube, Sparkassenstraße 10, München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

4 |

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters
Jahresabschluss 2013
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Bericht von der DAV-Mitgliederversammlung
8. Bericht aus Berlin
9. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu unterstreichen. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Die Einladung erfolgt nur über die Vereinszeitung!

Neues von der MediationsZentrale

Am 15. Juli gab es im Rahmen der Vortragsreihe der MediationsZentrale wieder einen sehr spannenden Abend. Der Dipl. Psychologe und Verhaltenstherapeut Jens Corssen sprach zu dem Thema „Der Selbstentwickler @ - Mit Lebensfreude zu privatem und beruflichem Erfolg“ und fesselte die fast 250 Zuschauer mit seinem provokant-humorvollen Vortragsstil. Anne Krüger, die sich in unserem Arbeitskreis Presse engagiert, hat ihre Eindrücke von dem Vortrag zusammengefasst:

„Recht haben ist ein Arterhaltungsmechanismus“

Jens Corssen erklärt die Welt auf seine Weise. Auch auf seinem Vortrag der MediationsZentrale im August hat der Psychologe und Verhaltenstherapeut wieder gezeigt, wie komplexe Zusammenhänge von menschlichem Denken, Handeln und Fühlen humorvoll vermittelt werden können. Seine Tipps und Tricks, mit seinem Leben bewusster und wertschätzender umzugehen, machen Lust aufs Nachmachen.

So sollen wir, wenn wir uns aufregen, weil wir im Stau stehen, nicht schimpfen und andere oder gar uns selbst beleidigen (weil wir gerade diese Strecke genommen haben), sondern die Wut kurz rauslassen – jedoch mit der Haltung „Das habe ich mir aber ganz anders vorgestellt!“. Mit der Entscheidung, das Auto zu nehmen, haben wir quasi bewusst die Möglichkeit gewählt, auch in einen Stau zu geraten. Dies gilt es jetzt anzunehmen und bewusst zu sagen „Ich bin dafür“ – und die Situation eher als Trainingseinheit auf dem Weg zu mehr „In-Friedenheit“ zu verstehen, sozusagen eine neue eigens gewählte Option daraus zu kreieren.

Seine eigene „Erleuchtung“ hatte er Ende der 60er Jahre. „Ich hab eine Talkshow gesehen zwischen Friedensforschern - die haben sich sowas von angegiftet und da sagte ich mir: Hör bloß auf, den anderen zu sagen, dass sie sich entwickeln sollen, wenn Du nicht bei Dir anfängst und den Frieden in Dich bringst.“

Warum uns diese Gelassenheit oft so schwer fällt, erklärt er mit unserer Sozialisation: Unsere Eltern haben eben nicht gesagt, „dein Verhalten ist aus meiner Sicht ungünstig, ich habe eine andere Definition von Ordnung“, sondern sagten Dinge wie „Du Ferkel. Räum auf“. So haben wir eine entsprechende Dagegen-Haltung gelernt und wollen eher Recht haben, anstatt die Gegebenheiten zu sehen, wie sie sind und das Beste draus zu machen. In seiner therapeutischen Praxis sagt er zu Ehepaaren manchmal: „Wollen Sie Recht haben oder wollen Sie einen netten Abend verbringen?“. Recht haben bedeutet aus seiner Sicht Sicherheit. Daher wollen gerade Menschen, die sonst nichts haben – keine Freunde, keine Liebe, kein Sex, kein Geld – Recht haben.

Corssens Anliegen ist, den Leuten beizubringen, sich mit dem Leben anzufreunden und es nicht persönlich zu nehmen.

Parallelen zu seiner Arbeit sieht er auch bei der Mediation, denn es geht auch hier darum, den Menschen bewusst zu machen, wie die Situation ist, z.B. sich die Frage zu stellen: „Was kostet mich das, wenn ich Recht haben will?“ Als Coach vermittelt er Techniken, wie man merkt, dass man wieder in seinem Rechthaben-Arterhaltungs-Kampf-Modus ist.

Ein überfüllter Vortragsaal und die rege Diskussionsrunde im Anschluss, die sich bei Wein und Käse fortsetzte, machten das große Interesse mehr als deutlich. Einer der Zuhörer fasste den gemeinsamen Tenor vieler Besucher sehr treffend zusammen: „...dass man nicht immer die Schuld bei den anderen suchen soll, dass man bei sich anfangen sollte und

stimmt, das Leben kann man nicht ändern – andere Menschen kann man auch nicht ändern – aber man kann das Beste daraus machen.“

Nächster Vortrag: 04.12.2014

Stephan Breidenbach

- Hochschullehrer, Mediator und Unternehmer -

spricht zum Thema

„Mediation und die Zukunft der Gesellschaft“

Sollten Sie Interesse haben, zu unseren Vorträgen eingeladen zu werden, schreiben Sie mir unter barbarapetersdorff@mediationszentrale-muenchen.de

Barbara von Petersdorff-Campen

MediationsZentrale München - Vorstand
www.mediationszentrale-muenchen.de

| 5

MAV-Themenstammtisch

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 09.10.2014 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München statt. Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan’s“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Familienrecht

Die weiteren Stammtisch-Termine sind:

Mittwoch, 22. Oktober

Dienstag, 25. November

Dezember kein Termin

**jeweils 18.30 Uhr im Literaturhaus
Salvatorplatz 1, 80333 München**

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Um Anmeldung wird mindestens einen Tag vorher wegen der Reservierung des Tisches gebeten. Sollten Themen diskutiert werden, kann auch ein ruhiges Nebenzimmer reserviert werden.

Vorschläge für Themen und auch für Nebenzimmer in zentraler Lage werden gerne entgegengenommen.

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Neuer Themenstammtisch Medizinrecht

Der neu gegründete Themenstammtisch Medizinrecht trifft sich zum ersten Mal am **Donnerstag, 23.10.2014 um 18:30 Uhr** im Königlichen Hirschgarten, Hirschgarten 1, 80639 München.

Um Anmeldung **mindestens eine Woche vorher** wird wegen der Reservierung gebeten.

Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt: tim.mueller@ecovis.com

Themenstammtisch Erbrecht

Der Themenstammtisch Erbrecht im September war mit acht Kolleginnen und Kollegen sehr gut besucht. Allseitiger Wunsch für den nächsten Termin war, dass über das erbrechtliche Berechnungsprogramm WinErb aus dem Beck-Verlag gesprochen wird. Dem wird gerne nachgekommen. Ein Notebook mit einem installierten Programm wird vorhanden sein.

Der neue Termin wird **am 23.10.2014 ab 19:00 Uhr im Ratskeller** stattfinden. Die **rechtzeitige Anmeldung** für die Raumreservierung ist **zwingend erforderlich**.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de oder
Telefon: 089 - 74 11 20 50

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Nach der Eröffnungsveranstaltung des Themenstammtisches am 19.5.2014 fand das 2. Treffen am 28.7.2014 wiederum im Augustiner Keller in der Arnulfstr. 52 statt. Es ist geplant die Veranstaltungen im Abstand von etwa 2 Monaten durchzuführen und der nächste Termin ist nach der Sommerpause noch im Oktober vorgesehen.

Der genaue Termin wird auf der Homepage des MAV veröffentlicht, sobald er feststeht.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Einrichtung weiterer MAV-Themenstammtische

Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen.

Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz,
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),
Fax: 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

(Ausnahme Feiertage).

Telefon: 0175 915 70 33.

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**.

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),
Fax: 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Aktuelles

DAV fordert gesetzliche Gleichstellung für Syndikusanwälte –

Aktuelles BSG-Urteil versperrt Syndikusanwälten den Weg in das Versorgungswerk

Nach bekannt werden der Entscheidungsgründe aus einer der drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. April 2014 (AZ: B 5 RE 3/14 R) zur Befreiung von Syndikusanwälten von der Rentenversicherung bekräftigt der Deutsche Anwaltverein (DAV) seine Forderung nach einer gesetzlichen Klarstellung, damit Syndikusanwälte beim Zugang zum Versorgungswerk rechtlich gleichgestellt werden.

„Die Anwaltschaft darf nicht gespalten werden. Syndikusanwälte waren und sind vollwertige Rechtsanwälte“, erklärt Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Deutschen Anwaltvereins.

In der auf über 20 Seiten umfangreich begründeten Entscheidung führt das Gericht aus, dass Syndikusanwälte im Hinblick auf ihre Arbeitnehmereigenschaft nicht so unabhängig seien wie für anwaltliche Berufstätigkeit erforderlich. Daher übten sie in dem Beschäftigungsverhältnis für die nichtanwaltlichen Arbeitgeber keine anwaltliche Berufstätigkeit aus. Deshalb komme insoweit auch keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Betracht.

Zu der besonders wichtigen Frage des Vertrauensschutzes enttäuscht die Entscheidung. Sie wiederholt nur wortgetreu den Text aus der Presseerklärung des Gerichts anlässlich der Urteilsverkündung am 3. April 2014.

Nach Schätzungen gibt es in Deutschland ca. 30.000 bis 40.000 Syndikusanwälte.

BSG, Urt. v. 3.4.2014 - B 5 RE 9/14 R, B 5 RE 3/14 R und B 5 RE 13/14 R

(Quelle: DAV PM Nr. 27/14 vom 20. August 2014)

Doppelte Treuhand ab 1. Januar 2015 berufsrechtswidrig

Ab dem 1. Januar 2015 wird die bislang in der Praxis übliche „doppelte Treuhand“ unter Ausgestaltung des Verbots der widerstreitenden Interessen verboten sein. Dies geht aus dem neuen Satz 2 des § 3 Abs. 1 BORA hervor, den die 5. Satzungsversammlung in ihrer 6. Sitzung beschlossen hat.

Damit ist es dem Rechtsanwalt in einem laufenden Mandat nicht mehr möglich, Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwahrung oder Verwaltung für beide Parteien entgegenzunehmen. Nachdem das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse hat, sollen die Änderungen nach Veröffentlichung im Heft 5/2014 der BRAK-Mitteilungen am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Ebenfalls zum 1. Januar 2015 tritt eine Änderung des § 1 FAO in Kraft, welche jedoch nur redaktioneller Art ist. Die Beschlüsse der Satzungsversammlung finden Sie hier: http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/5sv/beschluesse-6-sitzung-5-sv_fuer-internet.pdf

(Quelle: DAV Depesche 33/14 vom 21. August 2014)

Gebührenrecht

Mehrfachanrechnungen

Das RVG sieht in vielen Fällen eine Anrechnung von Gebühren vor. In der Regel wird die Betriebsgebühr einer vorangegangenen Angelegenheit auf die Betriebsgebühr einer nachfolgenden Angelegenheit angerechnet. Gem. § 15a Abs. 1 RVG entstehen in diesem Fall beide Gebühren in voller Höhe; der Anwalt kann jedoch nicht mehr geltend machen, als den insgesamt um die Anrechnung verminderten Gesamtbetrag.

Insoweit hat der Anwalt ein Wahlrecht, also

- ob er die erste Gebühr in vollem Umfang geltend macht und die nachfolgende Gebühr nur in dem um die Anrechnung verminderten Umfang oder
- ob er die nachfolgende Gebühr in voller Höhe geltend macht und die Anrechnung dann bei der vorangegangenen Gebühr berücksichtigt.

Probleme treten in der Praxis immer wieder auf, wenn mehrere Anrechnungen hintereinander folgen (sog. Kettenanrechnungen). Mit einem solchen Fall hatte sich gerade das OLG Hamm (Beschl. v. 2. 9. 2014 – 25 W 135/14) zu befassen: Der Anwalt war zunächst in einem selbstständigen Beweisverfahren tätig gewesen. Hieran schloss sich dann das Mahnverfahren an und daran wiederum der Rechtsstreit.

Dabei war zu beachten, dass die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV in voller Höhe auf die Gebühr des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens, hier also auf die des Mahnverfahrens, anzurechnen war.

Des Weiteren war zu beachten, dass die Mahnverfahrensgebühr (Nr. 3305 VV) gem. Anm. zu Nr. 3305 VV auf die nachfolgende Gebühr des streitigen Verfahrens (Nr. 3100 VV) in voller Höhe anzurechnen war.

Im Fall des OLG Hamm ergab sich insoweit noch die Besonderheit, als sich das selbstständige Beweisverfahren noch nach altem Recht richtete, dort also nicht eine 1,3-Verfahrensgebühr, sondern eine 10/10-Prozessgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO angefallen war. Darüber hinaus war noch zu berücksichtigen, dass der Anwalt zwei Auftraggeber vertreten hatte, so dass die Prozessgebühr des Beweisverfahrens um 3/10 anzuheben war und die Verfahrensgebühren von Mahnverfahren und streitigem Verfahren um 0,3.

Die Parteien stritten nunmehr darum, wie die Anrechnung vorzunehmen sei.

Unstreitig war, dass die Prozessgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens in voller Höhe auf die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens anzurechnen sei.

Die erstattungsberechtigte Partei war aber nunmehr der Auffassung, da infolge der Anrechnung der Prozessgebühr auf die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens dort keine Verfahrensgebühr mehr verbleibe, könne diese folglich auch nicht angerechnet werden. Sie rechnete daher wie folgt:

I. Selbstständiges Beweisverfahren (133.821,81 €)

1. 13/10-Prozessgebühr,		
§§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 BRAGO		1.960,40 EUR
2. Postentgeltpauschale, § 26 BRAGO		20,00 EUR
Zwischensumme	1.980,40 EUR	
3. 19% Umsatzsteuer, § 25 BRAGO		376,28 EUR
Gesamt		2.356,68 EUR

II. Mahnverfahren (133.821,81 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr		
(Nrn. 3305, 1008 VV)		1.960,40 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen	1.960,40 EUR	
Rest		0,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	20,00 EUR	
4. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		3,80 EUR
Gesamt		23,80 EUR

III. Streitiges Verfahren (133.821,81 €)

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV		2.412,80 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		1.809,60 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	4.242,40 EUR	
4. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		806,06 EUR
Gesamt		5.048,46 EUR

IV. Gesamt 7.428,94 EUR

Fortsetzung nächste Seite

Der Erstattungsschuldner hatte hiergegen sofortige Beschwerde eingelegt. Er vertrat die Auffassung, angerechnet werde die Gebühr, was sich aus § 15a Abs. 1 RVG ergebe, und nicht ein nach Anrechnung davon noch verbleibender Betrag.

Das OLG Hamm hat der sofortigen Beschwerde stattgegeben und folgende Rechnung zugrunde gelegt:

I. Selbstständiges Beweisverfahren (133.821,81 €)

1. 13/10-Prozessgebühr, §§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 BRAGO	1.960,40 EUR
2. Postentgeltpauschale, § 26 BRAGO	20,00 EUR
Zwischensumme	1.980,40 EUR
3. 19% Umsatzsteuer, § 25 BRAGO	376,28 EUR
Gesamt	2.356,68 EUR

II. Mahnverfahren (133.821,81 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr (Nrn. 3305, 1008 VV)	1.960,40 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen	-1.960,40 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	20,00 EUR
4. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	3,80 EUR
Gesamt	23,80 EUR

III. Streitiges Verfahren (133.821,81 €)

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV	2.412,80 EUR
2. gem. Anm. zu Nr. 3305 VV anzurechnen	-1.960,40 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	1.809,60 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	2.282,00 EUR
5. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	433,58 EUR
Gesamt	2.715,58 EUR

IV. Gesamt 5.096,06 EUR

Die Entscheidung des OLG Hamm ist zutreffend. Angerechnet werden Gebühren und nicht rechnerische Differenzbeträge, die nach einer Gebührenanrechnung noch verbleiben. Der Gesetzeswortlaut ist insoweit eindeutig. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des BGH (AGS 2010, 621 = MDR 2011, 137 = ZfBR 2011, 139 = BRAK-Mitt 2011, 37 = Rpfleger 2011, 180 = JurBüro 2011, 80 = NJW 2011, 1368 = FamRZ 2011, 105 = RVGprof. 2011, 116).

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Beleidigung eines Mitmieters und bedrohliche Geste rechtfertigen fristlose Kündigung

Eine Mieterin, die wiederholt gegen die Pflicht verstößt, ihren Hund anzuleinen, und die einen Mitmieter nach einer Attacke durch ihren Hund als Rechtsradikalen beleidigt, darf der Vermieter fristlos kündigen.

Die Beklagte ist seit 2003 Mieterin einer Wohnung im Stadtteil Giesing in München. Sie besitzt den Berner-Senn-Hund-Mischling Max und hat von der Vermieterin die Genehmigung, den Hund Max in der Wohnung zu halten. Die Hundehaltung darf jedoch nicht zur Störung und Belästigung der anderen Mieter führen. Am 14.12.12 hat die Mieterin mit der Vermieterin eine Vereinbarung getroffen, dass Max fortan auf dem

Gelände der Vermieterin an einer farbigen Hundeleine von maximal 2 Metern Länge geführt wird, sobald er die Wohnung verlässt. Die Mieterin ließ mehrfach den Hund Max nicht angeleint in der Wohnanlage umherlaufen und wurde dafür von der Vermieterin abgemahnt.

Am 27.5.13 gegen 23.25 Uhr begegnete ein Mitmieter aus der Wohnanlage dem nicht angeleinten Hund, der zu diesem Zeitpunkt sehr aggressiv war. Die Beklagte, die einen 1,8 Meter langen und 3-5 Zentimeter dicken Schäferstock in der Hand hielt, lief dem Hund hinterher. Der Hund stürmte auf den Zeugen zu, bellte ihn aggressiv an und versuchte, ihn anzugreifen. Daraufhin schrie der Zeuge den Hund an, so dass dieser von ihm abließ. Als der Mitmieter den Hund Max mit seinem I-Phone fotografieren will, schlägt die Mieterin mit ihrem Stock in Richtung des Zeugen und verfehlt ihn nur knapp an der Schulter. Sie beleidigt ihn dabei als Rechtsradikalen.

Daraufhin kündigte die Vermieterin der Mieterin samt dem Hund Max außerordentlich und fristlos. Die Mieterin akzeptierte die Kündigung nicht und zog nicht aus. Die Vermieterin erhob Räumungsklage. Der Richter gab nun der Vermieterin Recht. Hund Max und Frauchen müssen die Wohnung räumen.

Das Verhalten der Mieterin stelle in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung des Mietvertrages dar. So sei der Hund nicht angeleint gewesen, was jedoch aus Sicht des Gerichts die geringfügigste Vertragsverletzung darstelle. Eine schwerwiegende Vertragsverletzung sei die Beleidigung des Mitmieters als Rechtsradikalen sowie der Schlag mit dem Stock in Richtung des Kopfes des Zeugen. Wenn auch der Schlag den Zeugen nicht getroffen hat, so handele es sich doch um eine bedrohliche Geste zum Nachteil eines Mitmieters, der im Nachbarhaus der gleichen Wohnanlage lebe.

Das Urteil ist rechtskräftig.
Urteil des Amtsgerichts München vom 9.10.13,
Aktenzeichen 472 C 7153/13

(Quelle: PM des AG München vom 12. September 2014)

BGH: Angabe der Flugzeiten in einer Reisebestätigung

Der Bundesgerichtshof hat sich erneut mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen ein Reiseveranstalter in einer Reisebestätigung davon absehen darf, genaue Uhrzeiten für Hin- und Rückflug anzugeben.

Der klagende Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände verlangt, soweit im Revisionsverfahren noch von Interesse, von der beklagten Reiseveranstalterin, es zu unterlassen, an Verbraucher Bestätigungen über den Abschluss eines Reisevertrags zu übermitteln, ohne die voraussichtliche Zeit der Abreise (Abflug) und der Rückkehr (Landung des Rückflugs) anzugeben. Er wendet sich insbesondere gegen die bloße Angabe eines Hin- und Rückflugdatums mit dem Zusatz "Genauere Flugzeiten noch nicht bekannt!".

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Der für das Reise- und Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die dagegen gerichtete Revision des Klägers zurückgewiesen und entschieden, dass die beanstandeten Angaben nicht gegen die Vorgaben in § 6 Abs. 2 Nr. 2 BGB-InfoV* verstoßen.

Der Bundesgerichtshof hat schon im Dezember 2013 entschieden, dass diese Vorschrift keine inhaltlichen Anforderungen an Reiseverträge enthält, sondern lediglich festlegt, dass der Reisende über den Inhalt des geschlossenen Reisevertrags informiert werden muss (BGH, Urteil vom 10. Dezember 2013 – X ZR 24/13, NJW 2014, 1168 = RRA 2014, 132, Rn. 24 ff.).

In einem Reisevertrag kann vereinbart werden, dass die genauen Zeitpunkte für die Hin- und Rückreise, insbesondere die genauen Uhrzeiten,

erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Wenn die Vertragsparteien beim Abschluss des Reisevertrags lediglich das Datum vereinbaren, den genauen Zeitpunkt aber weder durch Angabe einer festen Uhrzeit noch durch sonstige Vorgaben (z. B. "vormittags", "abends") festlegen, muss auch die Reisebestätigung keine darüber hinausgehenden Angaben enthalten. Die Angabe "Genauere Flugzeiten noch nicht bekannt!" gibt in solchen Fällen den Inhalt des Reisevertrags zutreffend wieder und ist deshalb nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte diese Angabe auch in Fällen verwendet hat, in denen der Reisevertrag weitergehende Festlegungen enthielt, lagen nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor.

Urteil vom 16. September 2014 – X ZR 1/14

OLG Düsseldorf – Urteil vom 22. November 2013 – I-7 U 271/12

LG Düsseldorf – Urteil vom 4. Juli 2012 – 12 O 223/11

* § 6 BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV)
Reisebestätigung, Allgemeine Reisebedingungen

Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen.

Die Reisebestätigung muss, sofern nach der Art der Reise von Bedeutung, ... folgende Angaben enthalten:

1. *endgültiger Bestimmungsort ...*

2. *Tag, voraussichtliche Zeit und Ort der Abreise und Rückkehr ...*

(Quelle: BGH, PM Nr. 129/2014 vom 16. September 2014)

BVerfG: Verständigung im Strafverfahren: Angeklagter muss vor seiner Zustimmung belehrt werden

Die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung des Angeklagten im Rahmen einer Verständigung muss nicht nur vor seinem Geständnis, sondern bereits vor seiner Zustimmung zu der Verständigung erfolgen. Dies folgt aus dem Recht des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass jede Person über ihre Mitwirkung im Strafverfahren frei entscheiden kann. Wird der Angeklagte erst nach seiner Zustimmung zu der Verständigung belehrt, beruhen sein Geständnis und das Strafurteil im Regelfall auf dieser Grundrechtsverletzung. Für eine anderweitige Beurteilung im Einzelfall muss das Revisionsgericht konkrete Feststellungen treffen. Ein mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenes Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Mit Urteil vom 19. Dezember 2012 verurteilte das Landgericht Berlin den Beschwerdeführer wegen Betäubungsmitteldelikten zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren. Dem Urteil ging eine Verständigung voraus, die der Verteidiger des Beschwerdeführers initiiert hatte. Die Strafkammer stellte dem Beschwerdeführer in Aussicht, eine Freiheitsstrafe von nicht über 6 Jahren und 6 Monaten zu verhängen, wenn dieser u. a. ein glaubhaftes Geständnis ablege und auf sämtliche sichergestellten Gelder und Gegenstände verzichte. Der Beschwerdeführer, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft stimmten dem Vorschlag der Strafkammer zu; erst anschließend wurde der Beschwerdeführer gemäß § 257c Abs. 5 der Strafprozessordnung (StPO) belehrt. Das Geständnis legte der Angeklagte im folgenden Hauptverhandlungstermin eine Woche später ab.



**Gemeinschaftsveranstaltung
Münchener Anwaltverein e.V.
und Ausgleich e.V.**

Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis

27. Oktober 2014, 19.00 Uhr
Amerikahaus München,
Karolinenplatz 3 (Raum 205, 2. Stock)

- **kurze Begrüßung**
- **Impulsreferat:**
RA Dr. Gunter Schlickum
RAin Eva Weiler
- **Antworten auf Ihre Fragen und
Möglichkeit der Kooperation**
- **geselliger Austausch**

**Im Anschluss lädt der MAV
zu einem kleinen Imbiss ein.**

Im Vordergrund steht das nähere Kennenlernen der Arbeit des Schlichters bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. In einem kleinen Kreis soll der Austausch zwischen Schlichtern, Anwälten/Strafverteidigern und Justizvertretern intensiviert werden.

Wir hoffen, wir haben Ihr Interesse geweckt und bitten aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl um verbindliche Anmeldung bis spätestens Freitag, 10.10.2014 unter: info@muenchener-anwaltverein.de.

Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung und Bestätigung möglich.



RA-MICRO
BAYERN PRÄSENTIERT:

DIE NEUE KANZLEISICHERHEIT!

RA-MICRO MANAGED KANZLEI-EDV

RA-micro8
MANAGED KANZLEI-EDV

„DATENSICHERHEIT: DIE DATEN SIND INSBESONDERE VOR VERLUST, VERFÄLSCHUNG ODER UNERLAUBTER KENNTNISNAHME ZU SCHÜTZEN.“

Informieren Sie sich jetzt, wie Sie sich zukünftig vor Cyber-Angriffen, Datendiebstahl, fehlerhafter Datensicherung, teuren Serverausfällen, ungeplanten Wartungs- und Reparaturkosten, Brand- und Wasserschäden schützen!

Unsere Termine im Oktober 2014:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> 08.10. 15:00 – 17:00 Uhr
RA-MICRO managed Kanzlei-EDV | <input type="checkbox"/> 16.10. 18:00 – 20:00 Uhr
RA-MICRO managed Kanzlei-EDV | <input type="checkbox"/> 23.10. 18:00 – 20:00 Uhr
RA-MICRO managed Kanzlei-EDV |
| <input type="checkbox"/> 09.10. 18:00 – 20:00 Uhr
RA-MICRO managed Kanzlei-EDV | <input type="checkbox"/> 16.10. 18:00 – 20:00 Uhr
RA-MICRO managed Kanzlei-EDV | <input type="checkbox"/> 29.10. 12:30 – 14:30 Uhr
RA-MICRO managed Kanzlei-EDV |
| <input type="checkbox"/> 15.10. 15:00 – 17:00 Uhr
RA-MICRO managed Kanzlei-EDV | <input type="checkbox"/> 22.10. 15:00 – 17:00 Uhr
RA-MICRO managed Kanzlei-EDV | <input type="checkbox"/> 30.10. 18:00 – 20:00 Uhr
RA-MICRO managed Kanzlei-EDV |

Die Veranstaltungen finden statt: RA-MICRO Bayern, Frauenstraße 18 (RGB), 80469 München

Weitere Veranstaltungen finden Sie unter www.ra-micro-bayern.de

Kanzlei / Firma:

Name / Vorname:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der teilnehmenden Personen:

Datum / Unterschrift

ANMELDUNG

per Fax: 089. 255 445 97 oder per eMail: anmeldung@ra-micro-bayern.de

Mit seiner Revision rügte der Beschwerdeführer, dass das Landgericht ihn nicht bereits bei Unterbreitung des Verständigungsvorschlages belehrt habe. Der Bundesgerichtshof verwarf die Revision mit Urteil vom 7. August 2013.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die angegriffenen Urteile des Landgerichts Berlin und des Bundesgerichtshofs verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren und verstoßen gegen die Selbstbelastungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG).

1. Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ist im Rechtsstaatsprinzip verankert und hat Verfassungsrang. Der Beschuldigte muss frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können, ob und gegebenenfalls inwieweit er im Strafverfahren mitwirkt. Eine Verständigung ist regelmäßig nur dann mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu vereinbaren, wenn der Angeklagte vor ihrem Zustandekommen über deren nur eingeschränkte Bindungswirkung für das Gericht belehrt worden ist. Nur so ist gewährleistet, dass er autonom darüber entscheiden kann, ob er von seiner Freiheit, die Aussage zu verweigern, (weiterhin) Gebrauch macht oder sich auf eine Verständigung einlässt.

Mit der Aussicht auf eine Verständigung wird es dem Angeklagten in die Hand gegeben, durch sein Verhalten spezifischen Einfluss auf das Ergebnis des Prozesses zu nehmen. Anders als in einer nach der herkömmlichen Verfahrensweise geführten Hauptverhandlung kann er mit einem Geständnis die das Gericht grundsätzlich bindende Zusage einer Strafobergrenze und damit Sicherheit über den Ausgang des Verfahrens erreichen. Der Angeklagte muss deshalb wissen, dass die Bindung keine absolute ist, sondern unter bestimmten Voraussetzungen - die er ebenfalls kennen muss - entfällt. Nur so ist es ihm möglich, Tragweite und Risiken der Mitwirkung an einer Verständigung autonom einzuschätzen. Die in § 257c Abs. 5 StPO verankerte Belehrungspflicht ist aus diesem Grund keine bloße Ordnungsvorschrift, sondern eine zentrale rechtsstaatliche Sicherung des Grundsatzes des fairen Verfahrens und der Selbstbelastungsfreiheit.

Eine Verständigung ohne vorherige Belehrung verletzt den Angeklagten grundsätzlich in seinem Recht auf ein faires Verfahren und in seiner Selbstbelastungsfreiheit. Im Rahmen der revisionsgerichtlichen Prüfung wird bei einem Verstoß gegen die Belehrungspflicht regelmäßig davon auszugehen sein, dass das Geständnis und damit auch das Urteil hierauf beruht. Kann eine Ursächlichkeit des Belehrungsfehlers für das Geständnis ausnahmsweise ausgeschlossen werden, muss das Revisionsgericht hierzu konkrete Feststellungen treffen.

2. Diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben genügen die angegriffenen Urteile nicht.

Der Bundesgerichtshof verkennt die grundlegende Bedeutung der Belehrungspflicht für die betroffenen Grundrechte. Er schließt ein Beruhen des Geständnisses (und damit auch des landgerichtlichen Urteils) auf dem Verstoß gegen die Belehrungspflicht aus, weil davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer es auch bei ordnungsgemäßer Belehrung abgegeben hätte. Indes beruht diese Schlussfolgerung nicht auf Feststellungen, die die Willensbildung des Beschwerdeführers konkret in den Blick nehmen. Vielmehr liegt ihnen die generalisierende Annahme zugrunde, dass ein anwaltlich verteidigter Angeklagter jedenfalls dann nicht mehr unter dem Eindruck der zunächst ohne Belehrung geschlossenen Verständigung steht, wenn das nach einer Überlegungsfrist von einer Woche abgelegte Geständnis unter Mitwirkung seines Verteidigers entstanden ist und dieser die Verständigung selbst initiiert hat. Eine solchermaßen vom Einzelfall losgelöste Prüfung, ob das Urteil auf dem Verstoß gegen die Belehrungspflicht beruht, ist mit dem oben genannten Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht in Einklang zu bringen.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Bundesgerichtshof bei Anwendung des verfassungsrechtlich gebotenen Maßstabs zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Aus diesem Grund ist das angegriffene Urteil des Bundesgerichtshofs aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen.

§ 257c Abs. 4 und 5 Strafprozessordnung lauten:

„(4) Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren.“

Beschluss vom 26. August 2014
2 BvR 2048/13

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 79/2014 vom 17. September 2014)

EuGH: Betriebsübergang: Alter Kollektivvertrag wirkt nach

Unter den Begriff der „in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen“ i.S.d. Art. 3 Abs. 3 der Betriebsübergangsrichtlinie 2001/23/EG (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:082:0016:0020:de:PDF>) fallen auch solche in einem Kollektivvertrag festgelegten Arbeitsbedingungen, die trotz Kündigung dieses Vertrages weiter auf Arbeitsverhältnisse nachwirken. Das entschied der EuGH am 11. September 2014 in der Rs. C-328/13 und folgte dabei dem Antrag des Generalanwalts (s. EiÜ 21/14, <http://anwaltverein.de/downloads/EiUe-21-14-FINAL.pdf>). Diese Auslegung gelte zumindest dann, wenn die Arbeitsbedingungen unmittelbar vor Erlöschen des Vertrages durch diesen erfasst seien. Dies gelte für das Arbeitsverhältnis solange, bis ein neuer Kollektivvertrag wirksam an Stelle des ersten trete oder mit dem betroffenen Arbeitnehmer eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen werde. Der Zweck der Richtlinie, eine Verschlechterung der Situation des übergegangenen Arbeitnehmers allein aufgrund dieses Übergangs zu verhindern, gebiete diese Auslegung. Es werde daher nicht die Weitergeltung des Kollektivvertrages als solchen, sondern nur der in einem solchen Vertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bewirkt. Im Ausgangsfall ging es um die Verlagerung des Flugbetriebs von Air Austria auf eine Tochtergesellschaft.

(Quelle: EiÜ Nr 29-2014 vom 19. September 2014)

EuGH: Zusatzgebühren für aufgegebenes Fluggepäck erlaubt

Für die Beförderung von aufgegebenem Gepäck dürfen Fluggesellschaften Zusatzgebühren verlangen. Dies entschied der EuGH am 18. September 2014 in der Rs. C-487/12 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-29-14-Final.pdf>). Bei dem zu entrichtenden Entgelt für aufgegebenes Gepäckstücke handele es sich um fakultative Zusatzkosten, die gemäß Art. 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008 zur Durchführung von Luftverkehrsdiensten erhoben werden können. Die Geschäftsmodelle von Fluggesellschaften hätten sich mit der zunehmenden Verbreitung der Luftverkehrsnutzung dahingehend geändert, dass

Kosten der Gepäckbeförderung relativ stärker ins Gewicht fielen als zuvor. Zudem sei nicht auszuschließen, dass einige Fluggäste es vorziehen würden, ohne aufgegebenes Gepäck zu reisen, wenn dies den Preis ihres Flugtickets zusätzlich verringere. Die Beförderung von Fluggepäck sei daher gerade nicht als obligatorisch oder unerlässlich für die Beförderung von Fluggästen anzusehen und unterliege damit der freien Preisfestsetzung. Den Mitgliedstaaten sei es zwar nicht verwehrt, Aspekte des Luftbeförderungsvertrags insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Geschäftspraktiken zu reglementieren, eine solche nationale Regelung dürfe jedoch nicht die Entgeltregelungen der Verordnung Nr. 1008/2008 in Frage stellen. Für das Handgepäck gelte allerdings, dass für dessen Beförderung keine Zusatzgebühren erhoben werden dürfen. Dieses verursache keine weiteren Zusatzkosten für das Unternehmen, sofern sein Gewicht und seine Abmessungen vernünftigen Anforderungen entsprächen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfüllt würden.

(Quelle: EiÜ Nr 29-2014 vom 19. September 2014)

EuGH: Auftragsvergabe: Mindestlohn nicht Exportfähig

Sofern ein Bieter einen öffentlichen Auftrag ausschließlich unter Inanspruchnahme von Arbeitnehmern eines Nachunternehmers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausführt, steht Art. 56 AEUV (http://www.europarl.de/resource/static/files/vertrag_lissabon/EU_Arbeitsweise.pdf) der Anwendung von Rechtsvorschriften entgegen, die den Nachunternehmer verpflichten, ein Mindestentgelt zu zahlen, wenn die betreffenden Arbeitnehmer den Auftrag ausschließlich in diesem Mitgliedstaat ausführen. Dies entschied der EuGH in der Rs. C-549/13 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-29-14-Final.pdf>) am 8. September 2014. Im Fall hatte die Stadt Dortmund bei der Ausschreibung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags die Zahlung eines Mindestentgelts gemäß einer landesrechtlichen Regelung auch für beauftragte Nachunternehmer, die in einem anderem Mitgliedstaat ansässig sind und dort sämtliche Leistungen erbringen, als verpflichtend angesehen. Der Gerichtshof stellte fest, dass in der Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestlohnsatzes, der höher ist als der im Mitgliedstaat des Nachunternehmers, eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung liegt und damit eine unzulässige Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs i.S.d. Art. 56 AEUV. Die Verpflichtung sei geeignet, die Erbringung der Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Die Vermeidung von „Lohndumping“ taue zwar grundsätzlich als Rechtfertigung, vorliegend mangle es aber an der Verhältnismäßigkeit, da insbesondere kein Bezug zu den bestehenden Lebenshaltungskosten im Aufnahmemitgliedstaat hergestellt würde.

(Quelle: EiÜ Nr 29-2014 vom 19. September 2014)

EuGH: Die Grenzen des Formenschutzes im EU-Markenrecht

Das Unionsrecht schließt nach Art. 3 Abs. 1 lit. e erster Gedankenstrich der Richtlinie 89/104/EWG (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31989L0104:de:PDF>) zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Marken die Eintragung der Form einer Ware als Zeichen aus bzw. bewirkt deren Ungültigkeit, wenn die wesentlichen Eigenschaften der Form durch die gattungstypische Funktion der Ware bedingt sind, nach denen der Verbraucher möglicherweise auch bei Waren der Mitbewerber sucht. Ansonsten würde es den Konkurrenzunternehmen erschwert, ihren Waren eine gebrauchstaugliche Form zu geben. Dies urteilte der Gerichtshof am 18. September 2014 entsprechend der Auffassung des Generalanwalts Szpunar in der Rs. C-205/13 (s. EiÜ 20/14 <http://anwaltverein.de/downloads/EiUe-20-14final.pdf>). Der vorgelegte Fall betraf die Löschung der eingetragenen Formmarke des



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

Kinderstuhls „Tripp Trapp“. Ein weiteres - eigenständiges - Eintragungshindernis nach Art. 3 Abs. 1 lit. e dritter Gedankenstrich derselben Richtlinie („Form, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht“) liege vor, wenn die ästhetischen Merkmale der Form über die Attraktivität der Ware entscheiden, auch wenn die Ware nicht einen rein künstlerischen oder dekorativen Wert habe, sondern weitere Eigenschaften der Ware ebenfalls bedeutenden Wert verliehen. Bei der Ermittlung der wesentlichen Merkmale könne die zuständige Behörde neben weiteren Kriterien auch auf die vermutete Wahrnehmung des Zeichens durch den Durchschnittsverbraucher abstellen – dieses Kriterium sei aber kein entscheidender Faktor.

(Quelle: EiÜ Nr 29-2014 vom 19. September 2014)

Interessantes

Checkliste Datenschutz

Da in jeder Anwaltskanzlei personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden hat der DAV auf seiner Homepage eine Datenschutz-Checkliste (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Datenschutz-Checkliste-Stand-09-2014.pdf>) für die Anwaltskanzlei eingestellt. Fragen rund um die Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten, von der Aufstellung von Datenschutzregeln, dem Einsatz bedarfsgerechter IT-Lösungen, zum Datensicherungskonzept und Weiteres werden erläutert. Wir hoffen, Ihnen damit eine Hilfe bei der Beachtung der Regeln des BDSG bieten zu können. Neben der Datenschutz-Checkliste finden Sie unter www.anwaltverein.de in der Rubrik Praxis, Tipps und Musterverträge, auch noch Muster für Ihre Kanzlei.

Der Digitalen Agenda müssen Taten folgen – Anwaltsgeheimnis darf nicht gefährdet werden

Der verbindliche elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten naht mit großen Schritten. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt daher, dass die Bundesregierung mit der kürzlich vorgestellten Digitalen Agenda dem Internet die Aufmerksamkeit und Wichtigkeit beimisst, die es erfordert. Gleichzeitig wiederholt er seine Forderungen, die Daten der Bürger zu schützen und sicherzustellen, dass das Anwaltsgeheimnis eingehalten werden kann. Darüber hinaus ist ein rascher Breitbandausbau notwendig. Schließlich warnt der DAV davor, dass über das IT-Sicherheitsgesetz keine übermäßige Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten eingeführt werden darf.

„Der Gesetzgeber hat die Anwaltschaft verpflichtet, spätestens ab 2022, auf Wunsch der Länder sogar schon ab 2020, ausschließlich den elektronischen Rechtsverkehr zum Gericht zu nutzen. Daher wird bald gelten: Wo kein Breitband, da kein Anwalt – und auch kein Gericht – und damit für den Bürger kein Zugang zum Recht“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggemann, Hauptgeschäftsführer des DAV. „Wenn es für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin bei einer flächendeckenden Versorgung mit anwaltlicher Beratung bleiben soll, müssen Bund und Länder dafür Sorge tragen, dass fristgerecht die entsprechende Infrastruktur parat steht.“

Unerlässlich ist ein ausreichender Datenschutz für den Bürger, und zwar auch im besonders geschützten Vertrauensverhältnis zum Anwalt. „Anwälte müssen im elektronischen Rechtsverkehr ihre gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit einhalten können“, so Brüggemann weiter. Erfreulich sei daher, dass sich die Bundesregierung in der Digitalen Agenda zur Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung mit modernem Datenschutz auf hohem Niveau „spätestens im Jahr 2015“ bekennt. Der DAV begrüßt ferner das Ziel, Deutschland zum Verschlüsselungsstandort Nr. 1 zu machen.

14 |

Mit Blick auf den Entwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz, den Bundesinnenminister de Maizière gestern in Vorausschau auf die Digitale Agenda vorgestellt hat, mahnt der DAV jedoch an, kritisch zu prüfen, ob die Regelungen zu einer übermäßigen Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten führen können.

In der Digitalen Agenda 2014 – 2017 sind die Ziele der Bundesregierung für den Netzausbau, Medienkompetenz, Urheberrecht, Verschlüsselung und Open Data formuliert. Zuständig sind das federführende Bundeswirtschaftsministerium, das Bundesinnenministerium und das Bundesverkehrsministerium – nicht aber das Bundesfinanzministerium, obwohl der finanzielle Aufwand für den Breitbandausbau auf 20 Milliarden Euro geschätzt wird. Die Maßnahmen in der Agenda sind in sieben Handlungsfelder aufgeteilt: I. Digitale Infrastrukturen, II. Digitale Wirtschaft und digitales Arbeiten, III. Innovativer Staat, IV. Digitale Lebenswelten in der Gesellschaft gestalten, V. Bildung, Forschung, Wissenschaft, Kultur und Medien, VI. Sicherheit, Schutz und Vertrauen für Gesellschaft und Wirtschaft, VII. Europäische und Internationale Dimension der Digitalen Agenda.

(Quelle: DAV PM Nr. 26/14 vom 20. August 2014)

Rechtsdienstleistungsgesetz: Anwälte sehen Finanzwirtschaft und Beratungsstellen als größte Wettbewerber

Banken, Sparkassen und Finanzberater sowie gemeinnützige Beratungsstellen machen den Rechtsanwälten nach deren Wahrnehmung seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Jahr 2008 besonders intensiven Wettbewerb. Dies ist das Ergebnis einer Untersuchung, die das Soldan Institut vorgestellt hat. 19 Prozent der im Rahmen der Studie befragten Rechtsanwälte stellen eine deutliche, 38 Prozent eine leichte Zunahme des Wettbewerbs auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt durch Institutionen der Finanzwirtschaft fest. Ebenso deutlich wird die Zunahme des Wettbewerbs durch gemeinnützige Beratungsstellen und Beratungseinrichtungen empfunden (21 Prozent berichten über eine deutliche, 34 Prozent über eine leichte Zunahme).

Ähnlich intensiv empfindet die Anwaltschaft den zusätzlichen Wettbewerb durch Handwerker und Gewerbetreibende. 20 Prozent der Rechtsanwälte meinen, dass es zu einer deutlichen Zunahme gekommen ist. Andere freie Berufe – zum Beispiel Architekten oder Steuerberater – sind nach Einschätzung von 15 Prozent der Rechtsanwälte für einen merklichen Anstieg des Wettbewerbs verantwortlich. Am unproblematischsten ist aus Sicht der Rechtsanwälte der Wettbewerb, den

nicht-anwaltliche Mediatoren entfalten. Nur 6 Prozent der Befragten sind der Auffassung, dass solche Mediatoren für eine deutliche Zunahme des Wettbewerbs verantwortlich sind.

Der wohl interessanteste Aspekt der Untersuchung der Kölner Berufsforscher ist aber, dass sich 46 Prozent der Befragten über eine deutliche Zunahme des Wettbewerbs durch Rechtsschutzversicherungen beklagen. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, erklärt hierzu: „Dieser Befund ist bemerkenswert, weil Rechtsschutzversicherungen aufgrund § 4 RDG die direkte Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach dem Naturalleistungsprinzip verwehrt ist. Sie können also nicht unmittelbarer Wettbewerber der Anwälte sein.“

Das Soldan Institut erklärt die Tatsache, dass Rechtsanwälte gleichwohl Rechtsschutzversicherungen am häufigsten als Wettbewerber nennen, primär mit indirekten Einflussnahmen von Rechtsschutzversicherungen auf den Markt. Das Institut weist in diesem Zusammenhang auf den Umstand hin, dass rechtsschutzversicherte Mandanten an Vertragsanwälte der Versicherungen verwiesen, Rechtsschutzversicherungsfällen Mediatoren zugewiesen oder von diesen Call-Centern eingerichtet werden. „Dies alles macht Rechtsschutzversicherungen nicht zu Rechtsdienstleistern im Sinne des RDG, sie werden aber offensichtlich von Rechtsanwälten als den Wettbewerb am Rechtsdienstleistungsmarkt stark beeinflussende Dritte wahrgenommen“, so Kilian.

(Quelle: Soldan Institut, PM vom 27. Juni 2014)

Neuer Schutzmechanismus gegen unbefugte Eingriffe in Privatsphäre erforderlich – das Auto wird zum Verräter

Immer mehr Autos sind mit vielen Datensteuerungsgeräten und mit On-Board-Kameras, auch Dashcams genannt, ausgestattet, die unzählige Daten über den Fahrer, das Fahrzeug und ggfs. auch Dritte sammeln. Anlässlich des gestrigen Urteils des AG Ansbach, welches bestimmte Einsatzzwecke von Auto-Videokameras für unzulässig erklärt hat (Urteil v. 12.08.2014, Az. AN 4 K 13.01634), wiederholt der DAV seine Warnung, dass die gesetzlichen Regelungen mit der technischen Entwicklung mithalten müssen. Der gläserne Autofahrer ist zum Teil schon Realität.

„Es geht nicht nur um On-Board-Kameras und das Datenschutzrecht. Auch unser Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht muss mit der technischen Entwicklung mithalten“, erklärt Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Mitglied des Verkehrsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins. „Es muss einheitlich geregelt werden, welche Daten wann, wo und wie lange gespeichert werden und an wen sie weitergeleitet werden dürfen.“

Die Sammlung von Daten in Fahrzeugen ist bereits heute Realität. Es gibt bis zu 80 verschiedene Datensteuerungsgeräte in einem Fahrzeug. Die Daten können be- und entlasten und sind für viele interessant: Nicht nur für den Fahrer und den Halter, sondern auch für den Hersteller, Versicherungen und die Polizei. Auf einen Teil der Daten haben bisher alleine die Hersteller der Fahrzeuge Zugriff, die diese Daten vor allem dann verwenden, wenn es darum geht, Ansprüche der Fahrzeugbesitzer abzuwehren. Aber auch Strafverfolgungsbehörden haben gemäß § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes Anspruch auf Auskunft. Hinzu kommt, dass die Polizei vermutlich bald technisch in der Lage sein wird, sämtliche Daten auszulesen.

„Es besteht die Gefahr, dass unser bisheriger Schutzmechanismus gegen unbefugte Eingriffe in die Privatsphäre, nämlich der sogenannte Richtervorbehalt, ausgehöhlt wird, fährt Rechtsanwältin Dr. Mielchen fort. Beispiel Beschlagnahme der Daten durch die Polizei: Die Beschlagnahme

steht unter dem Richtervorbehalt, d.h. nur ein Richter muss sie anordnen. Ohne Richter geht es nur bei Gefahr im Verzug, wenn also die Zeit für eine Anfrage beim Richter nicht ausreicht. Da Datensammlungen immer veränderbar und löschtbar sind, besteht auch immer Gefahr im Verzug. Der Richtervorbehalt läuft dadurch massenhaft ins Leere.

Anderes Zukunftsbeispiel zum (vorsorglichen) Führerscheinenzug: Werden die Verwaltungsbehörden aufgrund der Datensammlung in der Lage sein, ein Fahrerprofil zu entwerfen, um dann Führerscheinmaßnahmen zu ergreifen?

„Auch wenn sich manches noch im Bereich der Fiktion befindet, lässt sich dennoch schon Einiges als Minimalbasis für den Gesetzgeber empfehlen, erklärt Rechtsanwältin Dr. Mielchen weiter. Im Interesse des Fahrers bzw. des Halters müssten einheitliche Regelungen darüber geschaffen werden, welche Daten erhoben werden, wie lange diese gespeichert werden und an wen sie weitergeleitet werden dürfen. Der Fahrer muss eine freiwillige (also nicht an etwaige Versprechen gekoppelte) Einverständniserklärung über die Datenerhebung und -verwendung abgeben, die jederzeit widerruflich ist und die genau bestimmt, an wen und welche Daten weitergegeben werden. Auch muss der Betroffene die Möglichkeit haben, als Erster Einsicht in die Daten zu erhalten, bevor es zu einer Datenweitergabe kommt. Setzt das System einen automatischen Notruf über das eCall System ab, so sollte sichergestellt werden, dass nach dem Hilfeinsatz eine sofortige Löschung der Daten erfolgt.

Die Frage, wem die Daten gehören und wie mit ihnen umgegangen werden darf, war auch Thema des Arbeitskreises VII auf dem 2. Deutschen Verkehrsgerichtstag 2014, vgl. Pressemitteilung VGT 07/14 (<http://anwaltverein.de/presseservice/presserklarungen-argen/ver>

kehrsrecht/vgt-07-14) der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV. Viele erarbeitete Empfehlungen sind z.B. in dem Tagungsband des 52. Deutschen Verkehrsgerichtstags 2014 veröffentlicht.

(Quelle: DAV PM Nr. 24/14 vom 13. August 2014)

Großbritannien: Vor arbeitsgerichtlicher Klage ist Schlichtungsverfahren einzuhalten

Seit dem 6.4.2014 setzt ein arbeitsgerichtliches Verfahren für alle Klagen, die nach dem 6.5.2014 erhoben werden, voraus, dass der Kläger sich zuvor an „ACAS“ gewandt hat. Die Abkürzung steht für „Advisory, Conciliation and Arbitration Service“ und bezeichnet die Institution, die für die Durchführung von Schlichtungen vor arbeitsgerichtlichen Verfahren zuständig ist. Rechtsgrundlage sind die „Employment Tribunals Regulations 2014“, die am 6.4. diesen Jahres in Kraft getreten sind. Nicht erforderlich ist, dass die Parteien ein solches Schlichtungsverfahren auch durchlaufen haben. Vielmehr ist eine arbeitsgerichtliche Klage auch zulässig, wenn eine der Parteien ein solches Verfahren ablehnt. Unabdingbar ist aber das Angebot eines solchen Verfahrens seitens der ACAS.

Kommt es zu keiner vorangehenden ACAS - Schlichtung, muss der Kläger dem Gericht ein „Early Conciliation Certificate“ vorlegen.

Die Employment Tribunals Regulations 2014 sind abrufbar unter http://www.legislation.gov.uk/uk/si/2014/254/pdfs/uksi_20140254_en.pdf.

(Quelle: © Germany Trade & Invest 2014, gtai-Rechtsnews 9 /2014)

Anzeige



Schon mal etwas von der RA-MICRO E-Akte gehört?

brück+partner
Kompetenz aus Erfahrung

Schnelle Hilfe?

(08165) 9406-0

www.ra-micro-muenchen.de

Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in der EU

Kleine und mittlere Unternehmen in der EU wissen ein Lied davon zu singen: Die Zahlungsmoral in den Mitgliedstaaten lässt manchmal zu wünschen übrig. Insbesondere KMU leiden darunter, wenn Zahlungen zwischen Unternehmen und zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen nicht zum vertraglich vereinbarten oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Zeitpunkt erfolgen. Daraus resultierende Liquiditätsengpässe können die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des vom Zahlungsverzug betroffenen Unternehmens stark beeinträchtigen.

Schon die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.6.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zielte auf die Behebung der Probleme ab. Da die Praxis zeigte, dass Änderungen und Anpassungen dieser Vorschriften erforderlich waren, wurde sie im Jahr 2011 durch eine Neufassung, die mit der Richtlinie 2011/7/EU vorgelegt wurde, ersetzt.

16 |

Die GTAI © Germany Trade & Invest hat die wichtigsten Inhalte der neuen Richtlinie für Sie zusammengefasst:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/bekaempfung-zahlungsverzug.html>

(Quelle: © Germany Trade & Invest 2014, gtai-Rechtsnews 9 /2014)

Merkblatt Rechtsschutzversicherungen

Ist der Versicherungsfall eingetreten? Wie komme ich schnell an eine Deckungszusage? Bei der Übernahme rechtsschutzversicherter Mandate stellen sich oft viele zusätzliche Fragen. Der DAV hat für seine Mitglieder mithilfe der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht ein Merkblatt mit wichtigen Hinweisen rund um den Umgang mit rechtsschutzversicherten Mandaten erstellt, das Sie ab sofort online abrufen können unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/140710-DAV-Merkblatt-Rechtsschutzversicherung.pdf>.

Aus dem Ministerium der Justiz

Gerichtsvollziehersuche im Internet

PM Nr. 124/14 vom 02. September 2014

Bayerns Justizminister Bausback: "Die Suche nach dem zuständigen Gerichtsvollzieher wird einfacher und bürgerfreundlicher - ein Gewinn für alle!"

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat am 02. September 2014 die Datenbank zur Gerichtsvollziehersuche im Internet freigeschaltet. Bausback zu diesem Anlass: „Bisher mussten Gläubiger sich bei der Gerichtsvollzieherverleiherstelle des Amtsgerichts erkundigen, welcher Gerichtsvollzieher für den jeweiligen Vollstreckungsauftrag zuständig ist. Ab jetzt kann in Bayern der zuständige Gerichtsvollzieher online über eine Suche im Internet ermittelt werden. Es muss nur die Adresse des Schuldners eingegeben werden und das System ermittelt den zuständigen Gerichtsvollzieher automatisch.“

Gerichtsvollzieher vollstrecken im Auftrag des Gläubigers in bewegliche

Sachen des Schuldners und sind u.a. auch für die Abnahme der Vermögensauskunft (früher eidesstattliche Versicherung bzw. Offenbarungseid) zuständig. Welcher Gerichtsvollzieher dabei zuständig ist, bestimmt sich nach dem Wohnort des Schuldners.

„Das Angebot der Gerichtsvollziehersuche im Internet ist ein Beispiel, wie gleichzeitig Verwaltungsvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit erreicht werden können. Durch die Nutzung des Internets als Auskunftsmedium ist die Suche nach dem zuständigen Gerichtsvollzieher für den Bürger erheblich einfacher, von überall aus erreichbar und sie ist nicht an die Bürostunden gebunden. Auch bei den Gerichten wird so unnötiger Aufwand vermieden“, so Bausback. „Das neue System ist deshalb für alle ein Gewinn!“

Die Suche nach dem zuständigen Gerichtsvollzieher ist in Bayern im Internet unter der Adresse <https://gerichtsvollzieher.justizregister.bayern.de/> erreichbar. Dort kann auch nach den Kontaktdaten der bayerischen Gerichtsvollzieher recherchiert werden.

Bayern fordert im Rechtsausschuss des Bundesrates Änderungen bei der geplanten Reform des Sexualstrafrechts

PM Nr. 138/14 vom 24. September 2014

Bausback: „Keine Lücken lassen!“

Der Rechtsausschuss des Bundesrates befasst sich heute mit der von Bundesminister Maas geplanten Reform des Sexualstrafrechts. Bayern stellt dabei sechs Änderungsanträge, um Verbesserungen insbesondere bei der strafrechtlichen Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, von Kinder- und Jugendpornographie und von Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen durchzusetzen. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback: „Es ist richtig und wichtig, dass die Reform des Sexualstrafrechts nun endlich Gestalt annimmt. Und ich begrüße, dass der Entwurf aus dem Haus meines Kollegen Maas viele langjährige bayerische Forderungen aufgreift. Ich denke da etwa an die Verbesserungen bei der strafrechtlichen Verjährung. Es ist gut für die Opfer, dass Straftaten bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erst zu verjähren beginnen, wenn sie 30 Jahre alt sind. Das stellt sicher, dass auch schwer traumatisierten Opfern der Weg zur Justiz lang genug offen steht“.

Bausback weiter: „Ich sage aber auch: An manchen Stellen springt der Bundesjustizminister zu kurz. An anderer Stelle schießt er über das Ziel hinaus. Da müssen wir nachbessern. Darauf wird Bayern heute im Rechtsausschuss des Bundesrates hinwirken.“

Bayerns Justizminister gehen gerade die von der Bundesregierung vorgelegten Neuregelungen zur strafrechtlichen Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinder- und Jugendpornographie nicht weit genug. Bausback: „Nach der geltenden Rechtslage und auch nach den Reformvorstellungen der Bundesregierung bleiben bei der strafrechtlichen Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern Lücken.“ Hier gehe es, so der Minister, beispielsweise um Fallkonstellationen, in denen Täter über Chatrooms oder Internet-Foren Kontakt zu Kindern aufzunehmen versuchen, um ihre pädosexuellen Interessen zu befriedigen, dabei aber rein zufällig und irrtümlich an erwachsene Personen - etwa Eltern oder ermittelnde Polizeibeamte - geraten. „Diese Lücken müssen geschlossen werden - im Interesse unserer Kinder!“, so Bausback.

Darüber hinaus hält Bayerns Justizminister auch die geplante Neuregelung der Strafvorschriften zur Kinder- und Jugendpornographie für unzureichend. „Es ist der falsche Ansatz, wenn man in erster Linie darauf



13. Bayerischer IT-Rechtstag e-commerce - reloaded

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 23. Oktober 2014: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV, Berlin

09:15 bis 10:00 Uhr | **Keynote: Vom e-commerce zum digitalen Business**

Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie, Passau

10:00 bis 10:45 Uhr | **Die Verbraucherrechterichtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland**

RAin Dr. Christiane Bierehoven, Rödl & Partner, Nürnberg

10:45 bis 11:15 Uhr | **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | **Apps als Sonderform des mobile commerce (VermarktungsApps, in-App Verkäufe)**

RAin Dr. Isabell Conrad, SSW, München

12:00 bis 12:45 Uhr | **Screen Scraping – ein Januskopf für den e-commerce**

RAin Mina Kianfar, Noerr LLP, München

12:45 bis 13:45 Uhr | **Mittagspause [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]**

13:45 bis 14:30 Uhr | **Datenschutz und e-commerce (Hinweise der Datenschutzaufsichtsbehörden zur werblichen Nutzung von Daten)**

Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht

14:30 bis 15:15 Uhr | **Neues zur Datenschutzgrundverordnung**

Thomas Zerdick LL.M., Bereichsleiter Datenschutzreform, Brüssel
Dr. Horst Heberlein, Brüssel
beide Europäische Kommission, GD Justiz Referat C.3 Schutz personenbezogener Daten

15:15 bis 15:45 Uhr | **Kaffeepause**

15:45 bis 16:30 Uhr | **Persönlichkeitsrechtliche Verantwortlichkeit von Suchmaschinen**

Disputation zwischen RA Jörg Wimmers, Taylor Wessing, Hamburg
und RAin Tanja Irion, Irion Kanzlei für Medienrecht, Hamburg

16:30 bis 17:15 Uhr | **Rechtliche Aspekte von Vergleichsportalen**

RAin Sabine Sobola, Paluka Sobola Loibl & Partner, Regensburg

17:15 bis 18:00 Uhr | **Podiumsdiskussion**

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

Wir danken unseren Sponsoren:



www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.itrb.de



www.mmr.de



www.zd-beck.de

Veranstaltungsort:
Akademischer Gesangverein
Ledererstr. 5
80331 München

Teilnahmegebühr:
– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)
– für Nichtmitglieder: € 180,-
zzgl. MwSt (= € 214,20)

www.davit.de
www.bayerischer.anwaltverband.de
www.bayerischer-it-rechtstag.com

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV M X/2014

18 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 13. Bayerischer IT-Rechtstag | 23. Oktober 2014:** 9:00 bis 18:00 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare 2014/II: Oktober bis Dezember 2014

Oktober

■ Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber	
15.10. Begutachtung: Fachliche Maßstäbe für die familienpsychologische Begutachtung bei Trennung und Scheidung	2
■ RA Dr. Michael Bonefeld	
16.10. Schnittstelle Erbrecht / Familienrecht	2

November

■ Walter Krug, Vors. Richter LG Stuttgart a.D.	
05.11. Crashkurs Pflichtteilsberechnungen	3
■ RA Dr. Christoph Poertzgen	
06.11. Insolvenzanfechtung und Wahlrecht	6
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
07.11. Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	15
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
10.11. Anwaltliche Vergütung im familienrechtlichen Mandat	4
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
11.11. Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014	10
Wiederholungstermin:	
■ VRiLG Hubert Fleindl	
13.11. Update Mietprozess	11
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
14.11. Finanzberaterhaftung	9
■ RA Dr. Reinhard Lutz	
19.11. Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	7
■ RiArbG Dr. Christoph Betz	
20.11. Der Einfluss des Europarechts auf das deutsche Arbeitsrecht	15
■ VRiOLG Wolfgang Frahm	
21.11. Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz	14
■ RA Michael Klein	
25.11. Update Unterhaltsrecht 2013/2014	4
■ Prof. Dr. Helmut Köhler	
26.11. Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß	7
■ RiArbG Thomas Holbeck	
27.11. Arbeitsrecht aktuell	16

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Insolvenzrecht / Vollstreckung	10
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	11
Medizinrecht	14
Zivilrecht	15
Arbeitsrecht	15
Mitarbeiter-Seminar	17
Veranstaltungsort und Preise	18
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	19
Anmeldeformular	20

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 19



Familie und Vermögen

Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber, (GWG – Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, München)

Begutachtung: Fachliche Maßstäbe für die familienpsychologische Begutachtung bei Trennung und Scheidung

15.10.2014: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Kritik an Sachverständigen und was ist daran berechtigt? 2. Auswahl des Sachverständigen, Qualifikation des Sachverständigen 3. Beauftragung und Beweisbeschluss 4. Rahmenbedingungen für das sachverständige Handeln 5. Psychologische Kriterien 6. Vorgehen des Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> – Lösungsorientiertes Vorgehen, was ist das? – wie kontrolliere ich das Vorgehen des SV? – was rate ich meinem Mandanten, wenn er mit dem Vorgehen des SV nicht einverstanden ist? – wie verhalte ich mich als RA dem SV gegenüber? | <ol style="list-style-type: none"> 7. Beantwortung der Fragestellung, Regelungsvorschläge und deren Begründung 8. Mündliches Gutachten aus der Sicht des Sachverständigen 9. Das schriftliche Gutachten, Beurteilungskriterien 10. Sonstiges |
|--|--|

Dr. Dr. Joseph Salzgeber

- Studium der Psychologie an den Universitäten Regensburg, Boulder USA und München
- seit 1982 als psychologischer Sachverständiger tätig
- Gründung der GWG Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie
- Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für forensische Psychologie
- Fachpsychologe für Rechtspsychologie und Mediator (BAFM)
- Mitglied im Vorstand des Deutschen Familiengerichtstages und der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Mitglied im Bayerischen Familienrechtstag
- Autor des Buches "Familienpsychologische Gutachten" (5. Aufl.)
- Autor zahlreicher Aufsätze zur familienrechtspsychologischen Begutachtung in Fachzeitschriften

RA FAFam FA Erb Dr. Michael Bonefeld, (BONJUR Rechtsanwälte Steuerberater, München)

Schnittstelle Erbrecht / Familienrecht

16.10.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb wahlweise FAFam

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Güterstandsschaukel als rechtssicheres Modell zur Pflichtteils- und Erbschaftsteuerreduzierung <ul style="list-style-type: none"> – Mit dem richtigen Ehevertrag Steuern sparen – Heilung unbenannter Zuwendungen – Strategische und rückwirkende Gestaltungsmittel auf der Basis der Änderungen zum Rückwirkungsverbot in § 5 ErbStG aufgrund der neuen Rechtsprechung des FG Düsseldorf und der Anweisung des Bay. Staatsministeriums der Finanzen sowie die Neuerung des § 29 ErbStG | <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Auswirkungen des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes auf das Erbrecht (§ 1586b BGB) 3. Auswirkungen der neuen Rechtsprechung des BGH zum Zugewinn auf das Erbrecht insbesondere Übergabeverträge und Pflichtteil <ul style="list-style-type: none"> – Vereinbarte Gegenleistungen für Schenkungen und Zugewinn – Auswirkungen im Erbrecht und SGB XII |
|--|---|

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 20

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Intensiv-Seminar

Crashkurs Pflichtteilsberechnungen

05.11.2014: 09:00 bis ca. 15:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb**

Das Pflichtteilsrecht hat für den Erbrechtspraktiker zentrale Bedeutung. Deshalb braucht er Sicherheit bei der Bearbeitung auch schwieriger Fragen in diesem Bereich. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen – vom einfachen bis zum schwierigen Fall.

Besonders behandelt werden:

1. Der Rest- bzw. Zusatzpflichtteil (§§ 2305, 2307 BGB)
2. Anrechnung und Ausgleichung im Pflichtteilsrecht
3. Gegenüberstellung der Neuregelung der §§ 2305 und 2306 BGB zum alten Recht
4. Pflichtteilsrecht und Güterrecht bei der deutschen Zugewinnngemeinschaft und der neuen deutsch-französischen Wahl-Zugewinnngemeinschaft
5. Ergänzungspflichtteil mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung
6. Niederstwertprinzip und gemischte Schenkung
7. Niederstwertprinzip mit Indexierung und Abschmelzung nach neuem Recht
8. Behandlung des Eigengeschenks in der Pflichtteilsergänzung mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung
9. Stammespflichtteilsrecht nach Wegfall des primär berechtigten Pflichtteilsberechtigten
10. Vermächtniskürzung
11. Das Rangverhältnis zwischen Pflichtteilsforderung einerseits und Vermächtnisforderung sowie anderer Forderungen andererseits und seine Handhabung im Prozess
12. Das Verhältnis des Bereicherungsanspruchs nach § 2287 BGB zum Pflichtteilsergänzungsanspruch

Anhand zahlreicher Beispielfälle wird der behandelte Stoff vertieft.

Die Teilnehmer erhalten die Lösungen der im Seminar besprochenen Fälle und der Berechnungen.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheugrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Anwaltliche Vergütung im familienrechtlichen Mandat

10.11.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Thema dieser Veranstaltung sind Gebührentipps und -tricks sowie die Auswirkungen der Novellen der letzten Monate - KostR-ModG II, PKH/VKH-Novelle und InsO-Novelle zum 01.07.2014 – auf die tägliche Praxis:

- 1. Gekonnte Abrechnung und Gebührenmanagement: Vom Ehe- und Erbvertrag bis zur Scheidung und Scheidungsfolgenvereinbarung: Erstellung – Anfechtung – Neuerstellung**
 - Gebührenfragen und Antworten
 - Abgrenzung der Angelegenheiten
 - Gegenstandswerte – Checklisten
- 2. Gebührenmanagement von der Erstberatung bis zu Aktenablage**
- 3. Familienfreundliche Änderungen im neuen Insolvenzrecht: So werden Unterhaltsforderungen insolvenzfest**
- 4. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe**
 - Gebührenmaximierung in diesen Mandaten
 - Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!

– NEUREGELUNGEN und Haftungsfallen aus der PKH/VKH-Novelle

- 5. Vergütungsvereinbarungen und ihre Gestaltungsmöglichkeiten**
 - Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
 - Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
 - Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
 - Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
 - Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
 - Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!
 - Konkrete und rechtssichere Formulierungsvorschläge
- 6. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion**

Dipl. Rpfli Karin Scheugrab

- seit mehr als 24 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des "Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein, (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Update Unterhaltsrecht 2013/2014

25.11.2014: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

- 1. Begrenzung des Ehegattenunterhalts nach § 1578b BGB**
- 2. Unterhalt des volljährigen Kindes**
- 3. Elternunterhalt**
- 4. Haftungsrisiko Verzug**
- 5. Doppelverwendungsverbot**
- 6. Altersteilzeit und Vorruhestand**

- 7. Verwertung von Vermögen**
- 8. Wohnwert (Wohnvorteil) im Unterhaltsrecht**
- 9. Überobligatorische Tätigkeit**
- 10. Verbindlichkeiten im Unterhaltsrecht**
- 11. Weitere aktuelle Entscheidungen**

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
 - „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“,
 - „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“,
 - „Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht“
 - „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 20

RA FAFam Jörn Hauß, (Hauß & Nießalla Rechtsanwälte, Duisburg)

Intensiv-Seminar

Elternunterhalt

04.12.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

I. Bedarf und Bedürftigkeit des pflegebedürftigen Elternteils

1. Freiheit der Heimauswahl?

2. Einsatz von Einkommen und Vermögen des Elternteils

- a) Alterseinkommensverzebr
- b) Schenkungsrückforderung
- c) Nießbrauchsvorbehalt
- d) Wohnrechtsvorbehalt

3. Vorrang des Ehegattenunterhalts

4. Der Forderungsübergang nach § 94 SGB XII

II. Berechnung der Leistungsfähigkeit des Kindes

1. Einkommensermittlung

- a) Steuerklassenwahl
- b) Einkommensermittlung bei Selbständigen
- c) Behandlung von Kapitalerträgen

2. Abzüge vom Einkommen

- a) Regelabzüge (Steuern, Sozialversicherung und Vorsorgebeträge)
- b) Vorrangige Unterhaltsbeträge, Sonder- und Mehrbedarf
- c) Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite
- d) Fahrtkosten zur Arbeit und PKW-Kosten
- e) Besuchskosten bei Eltern

3. Altersvorsorgeaufwendungen

4. Kosten des Wohnens und Wohnvorteil

III. Haftung aus Vermögen

IV. Geschwisterhaftung

V. Verwirkung

1. Verwirkung (zeitlich) § 242 BGB

2. Verwirkung § 1611 BGB

RA Jörn Hauß

- Autor des als Standardwerk im Elternunterhalt geltenden FamRZ-Buchs (21) „Elternunterhalt“, 5. Auflage Ende 2014
- Mitautor des FamRZ-Buchs (30) „Versorgungsausgleich“
- Verfasser zahlreicher Publikationen insbesondere zum Versorgungsausgleich und Elternunterhalt
- Mitherausgeber und Autor des familienrechtlichen Kommentars Schulz/Hauß (Versorgungsausgleich)
- Mitglied der Unterhaltskommission des DFGT und der „Wissenschaftlichen Vereinigung Familienrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

RA Dr. Christoph Poertzgen, (BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln)

Intensiv-Seminar

Insolvenzanfechtung und Wahlrecht -

was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten

06.11.2014: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

In fast allen zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen kann eine Partei mit dem Risiko der Insolvenz der Gegenseite konfrontiert sein. Dieses Insolvenzrisiko und die entsprechenden wirtschaftlichen Nachteile realisieren sich typischerweise als Folge einer für den Gläubiger ungünstigen Ausübung des Wahlrechts (§§ 103 ff. InsO) oder als Konsequenz des dem Insolvenzverwalter zustehenden Anfechtungsrechts (§§ 129 ff. InsO). Beiden Fällen ist gemeinsam, dass der Grundsatz „pacta sunt servanda“ relativiert wird. Oft werden die möglichen insolvenzrechtlichen Implikationen eines Rechtsgeschäfts (sei es eine gesellschaftsrechtliche Transaktion, ein einmaliger Austauschvertrag oder eine langfristige Liefer-, Nutzungs- oder Dienstleistungsbeziehung) im Rahmen seiner konkreten Ausgestaltung nur unzureichend bedacht. Vor diesem Hintergrund erläutert die Veranstaltung die Institute des Wahlrechts und der Anfechtung gut verständlich anhand zahlreicher Beispiele, Gestaltungsempfehlungen und der aktuellen Rechtsprechung.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte, die mit wirtschaftsrechtlichen Konstellationen befasst sind. Insolvenzzrechtliche Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Teil I: Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters

1. Grundlagen, Tatbestand und Rechtsfolgen des Wahlrechts (§§ 103 ff. InsO)
2. Auswirkungen der Insolvenz auf Miet- und Pachtverhältnisse (§§ 108 ff. InsO) und sonstige Regelungen (§§ 113 ff. InsO)
3. Insolvenzfestigkeit von Lizenzen?
4. Vorbeugende Gestaltung und taktische Überlegungen aus der Gläubigerperspektive (Problematik der „Lösungsklausel“ u.a.)

Teil II: Insolvenzanfechtungsrecht

1. Prinzip und Grundlagen der Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO)
2. Tatbestand und Rechtsfolge des Anfechtungsanspruchs im Überblick
3. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
4. Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung (§ 132 InsO) und Vorsätzliche Benachteiligung (§ 133 InsO)
5. Schenkungsanfechtung (§ 134 InsO)
6. Anfechtung im Verhältnis zu Gesellschaftern (§ 135 InsO)
7. Besonderheiten bei nahestehenden Personen (§ 138 InsO)
8. Bargeschäft (§ 142 InsO)
9. Einzelheiten: relevanter Zeitpunkt / Ansprüche des Anfechtungsgegners / Rechtsnachfolge / Verjährung
10. Anfechtung außerhalb der Insolvenz: das Anfechtungsgesetz (AnfG)
11. Vorbeugende Gestaltung und taktische Überlegungen aus der Sicht des Anfechtungsgegners

RA Dr. Christoph Poertzgen

- Rechtsanwalt bei BDO Legal in Köln
- spezialisiert auf die krisennahen und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- umfangreiche Erfahrung in der Begleitung von insolvenznahen M&A-Transaktionen
- Mitglied des Herausgeberbeirates der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- publiziert und referiert regelmäßig zu insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Themen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 20

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit

19.11.2014: 14:00 bis ca. 17:45 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR**

1. Wesentliche Verfahrensfragen

- Überblick
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien des Verfügungsverfahrens

2. Vollziehung der e.V.

- Besonderheiten der Unterlassungsverfügung
- Anforderungen an die Parteizustellung
- Frist

3. e.V. bei Streit um das Geschäftsführeramt

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

4. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Abwehr einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Registereintragung; Gesellschafterliste
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Zu den verschiedenen Verfügungsanträgen werden jeweils Muster vorgeschlagen.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. 2013
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß

26.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS**

1. Der Tatbestand der „gezielten Behinderung“ von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 10 UWG)

2. Einzelne Fallgruppen

- a) Abfangen von Kunden
- b) Abwerben von Kunden
- c) Abwerben von Mitarbeitern
- d) Behinderung durch Markenmeldung

- e) Betriebsstörung
- f) Preisunterbietung
- g) Boykott

3. Verhältnis zu anderen Regelungen

- a) Sonstige UWG-Tatbestände
- b) Allgemeine Marktbehinderung
- c) §§ 19, 20 GWB

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Em. o. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat) a.D.
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm, Vors. Richter am BGH a.D.

Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

15.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Absolute Schutzhindernisse

- Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft („HOT“, „Deutschlands schönsten Seiten“, „kaleido“)
- Verstoß gegen die guten Sitten („READYTO FUCK“)
- Positionsmarke („Marlene-Dietrich-Bildnis II“, „TOOOR!“)

2. Eintragungsverfahren

- Maßgeblicher Zeitpunkt („Aus Akten werden Fakten“)
- Faires Verfahren vor dem Bundespatentgericht („MetroLinien“)

3. Relative Schutzhindernisse, Schutzzumfang der Marke

- Schutz an generischen Begriff angelehnter Zeichen („pjur/pure“, „credito-lo/kredito“)
- Schutzzumfang von Buchstabenmarken („Bogner B/Barbie B“)
- Schutzzumfang von Farbmarken („Langenscheidt-Gelb/RosettaStone“)

4. Schutz bekannter Marken

- Inverbindungbringen („VOLKSWAGEN/Volks.Inspektion“)
- Warenähnlichkeit und Ausnutzung der Unterscheidungskraft („OTTO CAP“)

5. Markenverletzung im Internet

- Keyword-Advertising („MOST-Pralinen“, „Fleurop“)
- Internetauktionen bei eBay („Kinderhochstühle im Internet II“)

6. Rechtserhaltende Benutzung

- bei Namensmarke („ZAPPA“)
- bei fiktionalen Marken („DUFF-Beer“)
- Veränderung des kennzeichnenden Charakters („Castell/VIN CASTEL“)
- Rechtserhaltende Benutzung durch konzern-internen Verkauf („Orion“)

7. Domainnamen

- Bei Gleichnamigkeit ausländischer Gesellschaft („dlg.de“)

8. Recht der Gleichnamigen

- Hinweispflichten („Peek & Cloppenburg III“)
- Störung der Gleichgewichtslage bei Änderung der Marktverhältnisse („Völk!“)
- bei Beendigung des Gestattungsvertrages („Baumann“)

9. Schutz von Unternehmenskennzeichen

- Priorität, Verwirkung („Hard Rock Café“)

10. Ansprüche

- Beseitigungsanspruch: Löschung eines Firmenbestandteils („Culinaria/Villa Culinaria“)
- Unterlassungsanspruch: Markenmeldung und Erstbegehungsgefahr („REAL-Chips“)
- Drittauskunft gegenüber Bank („Davidoff Hot Water“)

Prof. Dr. Dr. h.c. J. Bornkamm

- Vorsitzender Richter am BGH bis Februar 2014 (I. Zivilsenat/Kartellsenat)
- Co-Autor von Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Aufl. (C.H. Beck)
- Mitautor von Langen/Bunte, Kartellrecht, 12. Aufl. (Heymanns Luchterhand)
- Mitautor von Ahrens (Hrsg.), Der Wettbewerbsprozess, 7. Aufl. (Heymanns)

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Finanzberaterhaftung

14.11.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapitalmarktR

Die neu entwickelte Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen.

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterspflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter

7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Richterliche Pflichten

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis.**

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2014, 961 (Rück-) Abwicklung von Finanzanlagen oder: ... und täglich grüßt das Murmeltier - Bemerkungen zur Routine in Kapitalanlageverfahren, Vortrag anlässlich des 10. Tags des Bank- und Kapitalmarktrechts am 4.11.2013 in Bonn

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

12.12.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapitalmarktR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2013 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treubandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert.

Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Emittentenhaftung
4. Pflichten bei der Anlageberatung/-vermittlung
5. Grundsätze der Prospekthaftung
6. Haftung nach dem WpHG
7. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
8. Hintermannhaftung

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe oben

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19

Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

9. Haftung Gründungsgesellschafter/
Treuhänder
10. Haftung Aufsichtsrat
11. Bereicherungs- und Rückabwicklungs-
ansprüche
12. Deliktische Haftung

13. Verschulden
14. Mitverschulden
15. Kausalität
16. Schaden und Schadenshöhe
17. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe linke Seite

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Poertgen, Insolvenzanfechtung und Wahlrecht – was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten: Seite 6

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neue Formulare: Neues zu PfÜB und GV-Auftrag

11.11.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung**

In schwierigen Zeiten erfolgreich vollstrecken – und das nicht mit den „üblichen“ Mitteln auf den „üblichen“ Pfaden der Zwangsvollstreckung.

In diesem Seminar geht es um die sichere Pfändung aller interessanter und Erfolg versprechender Ansprüche und Forderungen des Schuldners im Rahmen der Forderungspfändung, Mobil- und Immobilienvollstreckung. Trotz der oftmals schuldnerfreundlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung gibt es Möglichkeiten verschärft zuzugreifen!

1. Neue Formulare!

- Reaktion des BMJ auf den BGH: neues Formular für den PfÜB
- GV-Auftrag standardisiert

2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- Gebührenfragen – Gebührenantworten

3. Optimale Formulierung der Teilzahlungsvereinbarung**4. Strategie zur effizienten Durchsetzung der eigenen Ansprüche**

- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Drittauskünfte richtig nutzen
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
- Kostenfragen – Kostenfolgen

- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperrfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteil zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
 - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
 - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
 - Haftung?!
- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- Rangwahrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

7. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung**8. Auswirkungen von SEPA****9. Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte – Diskussion**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 24 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 20

Immobilien

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Update Mietprozess

Wiederholungstermin: 13.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

Das Seminar richtet sich an alle mietrechtlich tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre prozessualen Kenntnisse auffrischen und/oder verfeinern möchten.

Anhand konkreter Beispiele aus der Praxis zeigt der Referent, Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer am Landgericht München I, typische Fehlerquellen auf und gibt Hilfestellungen zur prozess-taktischen Vorgehensweise in typisch wiederkehrenden Fallkonstellationen. Erörtert werden insbesondere:

1. **Kündigung:**
Nachschieben von Kündigungserklärungen in erster und zweiter Instanz
2. **Mietmängel:**
Substantiierung, Darlegungs- und Beweislast, Zurückbehaltungsrecht
3. **Mieterhöhung:**
Beweislast bei Mietspiegelkriterien, richterliche Schätzung, Nachbesserung und Nachholung im Prozess

4. **Berufung:**
Berufungsvortrag bei unterbliebenen Hinweisen, nicht gewährten Schriftsatzfristen und Präklusion
5. **Zwangsvollstreckung, insb. die Räumungsvollstreckung:**
Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, einstweilige Verfügung auf Räumung
6. **Vermieterwechsel:**
Probleme der Aktivlegitimation und deren Behandlung im Prozess

Die Teilnehmer werden gebeten eine Textausgabe zur ZPO mitzubringen.

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des Beck'schen Online Großkommentars zum BGB (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

RA Horst Müller, (Kanzlei Müller Hillmayer, München)

Neueste WEG-Rechtsprechung im Streitfeld anwaltlicher Beratung

– Vertiefung und kritische Auseinandersetzung

03.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAMiet- und WEG

Die Programmübersicht berücksichtigt bis August 2014 veröffentlichte Rechtsprechung. Um dem Thema gerecht zu werden, sind Updates bis zur Veranstaltung die zwangsläufige Folge.

1. Die Instandsetzungslast des einzelnen Wohnungseigentümers für Gemeinschaftseigentum
– *vermeintlich oder wirksam vereinbart*
2. Der richtige Weg für die nachträgliche Herbeiführung der Zahlungspflicht der Wohnungseigentümer nach Ungültigerklärung eines Sonderumlagenbeschlusses
3. Die Kostenbeteiligung des obsiegenden Wohnungseigentümers bei unbegründeten Verbandsklagen
4. Die Wirksamkeit einer Kostendeckelung für den Rechtsanwalt durch Eigentümerbeschluss

5. Verlust eines Schlüssels bei Schließanlage und die Folgen
6. Nutzungsregelungen für Stellplätze in Mehrfachparkern - Welches Gericht ist bei Streitigkeiten zuständig?
7. Zustimmungsanspruch des einzelnen Wohnungseigentümers zu einer bestimmten Instandsetzungsmaßnahme
8. Anschluss eines Kaminofens an einen Kaminzug unter Ausschluss anderer Wohnungseigentümer
9. Aussetzungsgründe bei Zweitbeschlüssen
10. Beschlussexistenz- oder Wirksamkeitsvoraussetzung bei Nichterreichen des vereinbarten Quorums
11. Verschmelzung einer Verwalter-GmbH auf juristische Person
– *Die rechtlichen Folgen und die rechtlichen Möglichkeiten der Wohnungseigentümer*

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ (C.H.Beck)

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell 2014

05.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EABau

Gegenstand des Seminars sind die wichtigsten baurechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und von Oberlandesgerichten aus dem Jahr 2014 mit den sich für die anwaltliche Praxis ergebenden Folgen. Gegenstand des Seminars sind Entscheidungen

1. zum Vergütungsrecht, insbesondere zu Fragen der Preisänderung und Nachtragsvergütung
2. zur bauvertraglichen Sicherheitsleistung einschließlich der Bauhandwerkersicherung
3. zum Gewährleistungs- und Abnahmerecht, zu Haftung und Rückgriffmöglichkeiten der verschiedenen Baubeteiligten sowie zu Gewährleistungsrechten der einzelnen Wohnungseigentümer und der Gemeinschaft

4. zur Vertragsstrafe und möglichen Verzugsansprüchen
5. zu Verjährungsfragen
6. sowie zu AGB des Bau- und Architektenvertrags und zu prozessrechtlichen Fragen

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 20

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

16.12.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

Die Entwicklung des Mietrechts kommt nicht zur Ruhe: neben noch unbeantworteten Fragen aus der Mietrechtsreform 2013 hält die Rechtsprechung, insbesondere diejenige des BGH, das Mietrecht für Wohn- und Gewerberaum in Bewegung. Das erfordert ein „Update“, um für die tägliche Praxis fit zu bleiben. Die folgende – nicht abschließende - Themenauswahl greift aktuelle Fragen auf, die mit den Teilnehmern erörtert werden sollen.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler
Deutschlands

1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

Schriftform: bei Vermietung vom Reißbrett und Nachtragsvereinbarungen – Zulässigkeit von Schriftformheilungs- und „doppelten“ Schriftformklauseln? – Wirkung von Verlängerungsklauseln – Aufteilung in Wohnungseigentum und Veräußerung: wer wird Vermieter? – Vorkaufsrecht des Mieters bei Umwandlung in Wohnungseigentum und en-bloc-Verkauf

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Mieterhöhung bei Wertsicherungsklauseln (Preisklauselgesetz) – Aktuelles zur Mieterhöhung bei der Wohnraummiete – Erläuterungsumfang der Mieterhöhung bei preisgebundenem Wohnraum – Mietsicherheit: Anlagepflicht des Vermieters von Gewerberaum – Erhöhung zur Abwendung einer fristlosen Kündigung – vorbehaltlose Rückzahlung als Verzicht auf weitere Forderungen gegen den Mieter? – Aktuelles zum Vermieterpfandrecht

3. Betriebskosten

Formelle Abrechnungsfehler: bei fehlender Umlagevereinbarung? bei unrichtigem Abrechnungszeitraum? bei fehlender Kostenspezifizierung? – Kein Einsichtsrecht des Mieters in Belege des Vorlieferanten des Wärmelieferanten des Vermieters – kein deklaratorisches Anerkenntnis bei vorbehaltlosem Ausgleich des Abrechnungssaldos

4. Mietgebrauch

Widerruf der Erlaubnis zur Installation einer Parabolantenne – Untervermietung: Erlaubnis - Umfang - Abwehr – Betriebspflicht: Sicherung und Vollstreckung – nachbarlicher Ausgleichsanspruch zwischen Mietern bei Wasserschaden

5. Gewährleistung und Haftung

Mängel: unwirtschaftliche Heizungsanlage? – öffentlich-rechtliche Mängel – Gewährleistungsrechte: Mietminderung und Konkurrenzschutzpflicht - Anzeigepflicht des Mieters bei Schadensvergrößerung? – keine Haftung des Vermieters bei selbstverschuldeter Unmöglichkeit? – Haftung des Mieters bei Schlüsselverlust – Neues zu Beginn und Hemmung der „kurzen“ Verjährung

6. Kündigung

Fristlose Kündigung vor Mietbeginn? – Umdeutung einer Kündigung – Abmahnung vor fristloser Kündigung? – Eigenbedarfkündigung: vorhersehbarer Bedarf, Nutzung als Zweitwohnung - Schadensersatzpflicht des Vermieters wegen unberechtigter Kündigung: ja und nein

7. Abwicklung des Mietverhältnisses und Schönheitsreparaturen

Nutzungsentschädigung und Rückbaupflicht – Ansprüche des Vermieters gegen den räumungspflichtigen Untermieter - Farbgebung bei Rückgabe des Mietobjekts – Klausel „Rückgabe in bezugsfertigem Zustand“ zulässig? – Neues zur Abgeltungsklausel – Ausgleichsanspruch des Vermieters trotz Veräußerung der Mietsache? – Einstweilige Verfügung auf Räumung auch bei der Geschäftsraummiete? – Grenzen des Vollstreckungsschutzes bei Gesundheitsgefährdung des Schuldners - Wirkung der Entbafungserklärung des Insolvenzverwalters

8. Zum Stand der kommenden Mietrechtsreform

„Mietpreisbremse“ in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten – Auskunfts- und Rückforderungsansprüche des Mieters

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19

Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Oberlandesgericht Schleswig-Holstein

Intensiv-Seminar

Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz

21.11.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMEDizinR**

Arzthaftungsfälle gewinnen in der anwaltlichen Praxis zunehmend an Gewicht, bergen aber auch besondere Gefahren in sich. Dabei werden in dieser Veranstaltung zunächst die rechtlichen Grundlagen und Behandlungsverhältnisse systematisch und u. a. mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist (z.B.: ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt). Sodann werden die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers dargestellt; dazu gehört auch die Frage, inwieweit Leitlinien und Richtlinien den zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab beeinflussen. Aufgezeigt werden außerdem die Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich und bei Anfängereingriffen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar (wirtschaftliche, therapeutische und Eingriffs- und Risikoaufklärung sowie Fehleraufklärung). Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall und schließlich prozessuale Besonderheiten behandelt (Behandlungsunterlagen, Substanziierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten).

Das Seminar umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren und die mit dem Patientenrechtegesetz verbundenen Neuerungen.

I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse

- ambulante und stationäre Behandlung
- öffentlich-rechtliche Behandlung

2. Geschäftsführung ohne Auftrag

3. Deliktische Haftungsgrundlagen

II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

1. Voraussetzungen

2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung

- medizinischer Standard
- Leitlinien und Richtlinien

3. Besonderheiten bei der Beweislast

- grober Behandlungsfehler
- Befunderhebung und Befundsicherung
- Dokumentationsversäumnisse
- voll beherrschbarer Risikobereich
- Anfängereingriffe
- Anscheinsbeweis

III. Haftung wegen unzureichender Aufklärung

1. Wirtschaftliche Aufklärung

2. Fehleraufklärung

3. Therapeutische Aufklärung

4. Eingriffs- und Risikoaufklärung

- Inhalt und Umfang
- Aufklärung über Behandlungsalternativen
- Ausnahmen von der Aufklärungspflicht
- Adressat der Aufklärung
- aufklärungspflichtige Person
- Zeitpunkt der Aufklärung
- Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung

IV. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Übersicht

- Postulat des fairen Gerichtsverfahrens
- Substanziierungspflicht
- neues Vorbringen im zweiten Rechtszug

2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall

- Behandlungsunterlagen
- Strafanzeige
- Schlichtungsstelle
- PKH-Antrag
- selbständiges Beweisverfahren

3. Der Sachverständigenbeweis

- bereits vorliegende Gutachten
- Fragerecht
- weiteres Gutachten
- Privatgutachten
- Befangenheit des Sachverständigen

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Vorsitzender des Arzthaftungsseminars des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
- Mitautor u.a. „Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht“, 5. Auflage, 2013, und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012“
- Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und -vereine, Ärzte- und Zahnärztekammern

Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 20

Zivilrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

Vor- und Nachbereitung sowie Verlauf der Verhandlungstermine, Vorbereitung von Rechtsmitteln

07.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Termينvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. Klageeinreichung
2. Klageerwiderung

3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
4. Terminsablauf
5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
6. Beweiserhebung
7. Beweiswürdigung (Schlusserörterung)
8. Fristen nach Entscheidungen

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2013, 2929, Der Angriff auf defizitäre Feststellungen im zivilprozessualen Ersturteil oder ADOICE, Heft 2/12012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schweigen im Zivilprozess, Teil 1-5.

Arbeitsrecht

Richter ArbG Dr. Christoph Betz, Regensburg

Der Einfluss des Europarechts auf das deutsche Arbeitsrecht

20.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAArb

1. **Normativer Hintergrund des europarechtlichen Einflusses auf das deutsche Arbeitsrecht**
 - Historischer Kontext
 - Rechtsakte der EU
 - Rechtssetzungskompetenz der EU im Bereich des Arbeitsrechts
2. **Die Rolle der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit im europarechtlichen Kontext**
 - Richtlinienkonforme Auslegung
 - Vorlageberechtigung/-verpflichtung
 - Gewährung von Vertrauensschutz

3. **Aktuelle Schwerpunkte des europarechtlichen Einflusses auf das deutsche Arbeitsrecht**
 - Urlaubsrecht
 - Verbot der Altersdiskriminierung
 - Befristungsrecht
 - Betriebsübergang

RiArbG Dr. Christoph Betz

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechtsreferendare

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

27.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. **Ziel dieses Kompakt-Seminars** ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2014

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter
erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht intensiv

Intensiv-Seminar

11.12.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

1. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2014
Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung.

- 2. Aktuelle Probleme bei der Gestaltung von Vergütung und Arbeitszeit**
Die Fragen aus diesem Bereich sind vielfältig:
- Umfang der Arbeitszeit und Rubepausen
 - Vergütung für Arbeitsleistung
 - Zusammenhangstätigkeiten
 - Reisezeiten
 - Überstunden
 - Sonderzahlungen

RiArbG Thomas Holbeck

→ siehe oben

Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiter-Seminar

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neue Formulare: Neues zu PfüB und GV-Auftrag

11.11.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung**

In schwierigen Zeiten erfolgreich vollstrecken- und das nicht mit den „üblichen“ Mitteln auf den „üblichen“ Pfaden der Zwangsvollstreckung.

In diesem Seminar geht es um die sichere Pfändung aller interessanter und Erfolg versprechender Ansprüche und Forderungen des Schuldners im Rahmen der Forderungspfändung, Mobiliar- und Immobilienvollstreckung. Trotz der oftmals schuldnerfreundlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung gibt es Möglichkeiten verschärft zuzugreifen!

1. Neue Formulare!

- Reaktion des BMJ auf den BGH: neues Formular für den PfüB
- GV-Auftrag standardisiert

2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- Gebührenfragen - Gebührenantworten

3. Optimale Formulierung der Teilzahlungsvereinbarung

4. Strategie zur effizienten Durchsetzung der eigenen Ansprüche

- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Drittauskünfte richtig nutzen
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
- Kostenfragen – Kostenfolgen

- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperrfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsanfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteils zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
 - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
 - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
 - Haftung?!
- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- Rangwahrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

7. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung

8. Auswirkungen von SEPA

9. Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 24 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 19

Fortbildungsstunden

für Kompaktseminare von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 3,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Preise Scheungrab-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten).

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching; Zugang durch die Haupthalle in der Mitte
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof; Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Kienast

Telefon 089. 55 134-0
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV X/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 19) an für folgende/s Seminar/e:

Salzgeber, Begutachtung: Fachliche Maßstäbe ...	[2]	15.10.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bonefeld, Schnittstelle Erbrecht / Familienrecht	[2]	16.10.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Krug, Crashkurs Pflichtteilsberechnungen	[3]	05.11.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Anwaltliche Vergütung im familienrechtl. Mandat	[4]	10.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Klein, Update Unterhaltsrecht 2013/2014	[4]	25.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hauß, Elternunterhalt	[5]	04.12.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Poertzgen, Insolvenzanfechtung und Wahlrecht	[6]	06.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[7]	19.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß	[7]	26.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	[8]	15.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[9]	14.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[9]	12.12.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014	[10]	11.11.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Fleindl, Update Mietprozess	[11]	13.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, Neueste WEG-Rechtsprechung i.Streitfeld ...	[12]	03.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell	[12]	05.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht	[13]	16.12.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Frahm, Arzthaftungsrecht und Patientenrechtgesetz	[14]	21.11.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	[15]	07.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Betz, Der Einfluss des Europarechts auf das dt. Arbeitsrecht	[15]	20.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[16]	27.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht intensiv	[16]	11.12.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2014	[17]	11.11.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 18) / für Nichtmitglieder

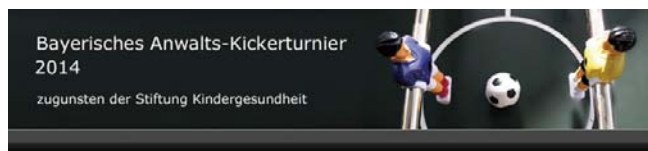
Datum | Unterschrift

abstellt, ob die Kinder auf den Bildern eine unnatürliche, geschlechtsbetonte Körperhaltung einnehmen. Es kommt nicht auf die Haltung des Opfers sondern auf den Blick des Täters an. Entscheidend ist, ob der Fokus der Aufnahme geschlechtsbetont ist.“ Als Beispiel nennt Bausback sexuell motivierte, intime Aufnahmen eines entkleideten, schlafenden Kindes: „Da ist das Kind genauso Opfer, aber ich habe keine unnatürliche, geschlechtsbetonte Körperhaltung. Deshalb: Wir müssen das Augenmerk auf den Ersteller solcher Aufnahmen richten und auf Aspekte wie Bildkomposition, Kameraperspektive, Bildausschnitt.“

Zu weitgehend formuliert, so Bayerns Justizminister, sei der Gesetzentwurf der Bundesregierung dagegen bei der Neufassung des § 201 a Strafgesetzbuch, der die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen unter Strafe stellt. „Nach dem Entwurf würde sich grundsätzlich jeder strafbar machen, der unbedeckte Personen auch nur beiläufig fotografiert - zum Beispiel bei Aufnahmen am FKK-Strand oder, wenn jemand einen "Flitzer" bei Sportereignissen mit seiner Kamera einfängt.“ Damit würde die Aufnahme nackter Personen situationsunabhängig und ganz allgemein kriminalisiert, so der Minister. „Unser bayerischer Vorschlag knüpft daher ausdrücklich an Bilder an, die die Nacktheit von Kindern zur Schau stellen, und begrenzt die Strafbarkeit weiter auf bestimmte, besonders strafwürdige Tathandlungen“, erläutert Bausback den bayerischen Antrag. „Das ist der richtige Weg. Denn es kann nicht sein, dass Eltern sich strafbar machen können, wenn sie die unbedeckten Kleinkinder auf einem Kindergeburtstag beim Spielen im Planschbecken fotografieren.“

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Seit 2007 treffen sich Kanzleien und Rechtsabteilungen aus München und seit 2012 aus ganz Bayern alljährlich zum sportlichen Wettstreit und spielen zugunsten der Stiftung Kindergesundheit ihren Anwalts-Kickermeister aus (<http://www.kindergesundheit.de/>).

In diesem Jahr lädt der Freundeskreis der Stiftung Kindergesundheit am Mittwoch, **15. Oktober 2014 ab 19:00 Uhr** wieder **Kanzleien und Rechtsabteilungen aus ganz Bayern** in das **Park Café München** ein, um sich am Kickertisch zu messen.

Registrieren Sie sich jetzt unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-anwalts-kickerturnier-2014/> und melden Sie dort Ihre Teams an.

Das Turnier ist wieder auf 32 Teams und ca. vier Stunden Dauer ausgelegt. Zugelassen sind Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen aus Bayern. Pro Kanzlei / Rechtsabteilung können bis zu drei Teams gemeldet werden.

Der Freundeskreis der Stiftung Kindergesundheit freut sich auf zahlreiche Spenden der Teilnehmer. Mit Hilfe der teilnehmenden Kanzleien der Anwalts-Kickerturniere in München und Frankfurt/Main konnten bereits mehr als EUR 94.000 für die Arbeit der Stiftung Kindergesundheit gesammelt werden.

Weitere Informationen zum Turnier finden Sie unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-anwalts-kickerturnier-2014/>.

Das Bayerische **Patentanwälts-Kickerturnier** findet dann einen Tag später, am Donnerstag, den **16. Oktober 2014** im Park Café, Sophienstraße 7, 80333 München statt. Zugelassen sind Patentanwaltskanzleien, Anwaltskanzleien, die im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes engagiert sind, und Patentabteilungen aus Bayern.

Weitere Informationen zum diesem Turnier finden Sie unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-patentanwalts-kickerturnier-2014/>.



Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 27./28. November 2014 einen Crashkurs Europarecht in den Räumen der Sozietät WilmerHale in Frankfurt am Main. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir zudem die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“). Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Dr. Torsten Brand, LL.M eur. (ständiger Vertreter des Dienststellenleiters des sächsischen Verbindungsbüros in Brüssel), Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.), Dr. Yves Bock, LL.M eur. (General Counsel – Division Power Transmission, Siemens AG), Dr. Peter Gey LL.M. (Counsel bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.).

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 650,- bzw. € 325,- („Crashkurs Add-On“). Die Anmeldung ist bis zum 31.10.2014 möglich.

Interessenten wenden sich an: Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

Bundesjuristenorchester setzt sich für die Herzbrücke ein Musikbegeisterte Juristen spielen zugunsten herzkranker Kinder aus Krisen- und Kriegsgebieten

Am 12. Oktober 2014 um 11:00 Uhr gibt das Bundesjuristenorchester ein Konzert zugunsten des Projektes Herzbrücke der Albertinen-Stiftung im Veranstaltungszentrum TriBühne in Norderstedt. Unter der musikalischen Leitung von Klaus-Peter Modest spielen die musikbegeisterten Juristen Stücke von Christoph Willibald Gluck, Wolfgang Amadeus Mozart, Ludwig van Beethoven, Bedrich Smetana, Johann Strauss, Giuseppe Verdi, Franz Lehár und Georges Bizet. Unterstützt wird das Orchester von der Sängerin Miriam Sharoni und dem 1. Flötisten des Bundesjuristenorchesters, Dr. Gregor Sobotta, als Solisten.

Traditionell spielt das Bundesjuristenorchester bei seinen Konzerten in Deutschland immer zugunsten einer gemeinnützigen Organisation. In diesem Jahr engagieren sich die Juristen für das Projekt „Herzbrücke“, das 2005 von der Albertinen-Stiftung und Albertinen-Ärzten aufgebaut

wurde und herzkranken Kindern aus Krisen- und Kriegsgebieten lebensrettende Behandlungen in Hamburg ermöglicht, die zum Großteil im Albertinen-Krankenhaus, aber auch im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf durchgeführt werden. Seit dem Projektstart konnte das Team um den medizinischen Leiter der Herzbrücke, Chairman des Albertinen Herz- und Gefäßzentrums und Chefarzt der Klinik für Herzchirurgie, Prof. Dr. Friedrich-Christian Rieß, 114 Kindern und Jugendlichen eine zweite Chance zu leben schenken. Aufgenommen werden die Herzbrücke-Kinder von Gastfamilien aus der Region Hamburg.

Hauptsponsor des Bundesjuristenorchesters ist die Hans Soldan GmbH. Seit der Gründung unterstützt Soldan das Orchester und trägt durch Live-Mitschnitte der Konzerte und durch die Vermarktung der CDs zur Steigerung des Bekanntheitsgrades bei. Zum Ensemble gehören Rechtsanwälte, Rechtspfleger, Notare, Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsjuristen, Unternehmensjuristen, Unternehmensberater, Referendare, Studenten und pensionierte Juristen aus ganz Deutschland, die sich vorwiegend der klassischen Musik verschrieben haben. Seit Anbeginn konzertiert das Orchester, welches aus 50 bis 70 Mitgliedern besteht, regelmäßig ein- bis zweimal im Jahr im In- und Ausland.

20 |

Karten für das Konzert des Bundesjuristenorchesters im Veranstaltungszentrum TriBühne in Norderstedt können bei der Tickethotline, Tel. 040/30987-123, bestellt werden.



Verkehrsanwälte Info

Dauer des Nutzungsausfalls: Haftungsusage der Kfz-Haftpflichtversicherung darf abgewartet werden

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg hat durch Urteil vom 30.04.2014 – Az.: 648 C 422/13 – entschieden, dass der Geschädigte, der der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Unfallverursachers mitgeteilt hat, dass er Reparaturkosten nicht vorstrecken könne, abwarten darf, dass diese eine Entscheidung über die Regulierung des Unfallschadens mitteilt. Grundsätzlich ist der Nutzungsausfall nur für den Zeitraum zu ersetzen, der benötigt wird, um das beschädigte Fahrzeug zu reparieren oder zu ersetzen. Da nicht ersichtlich war, dass der Geschädigte seine vorliegende Mittellosigkeit bloß vorgeschoben hat, durfte er aber im vorliegenden Fall auf die Regulierungsentscheidung der Beklagten warten. Zwar war er als Unfallbeteiligter in voller Kenntnis des Unfallhergangs, seine Anwälte konnten auf der Grundlage seiner Sachverhaltskenntnisse auch zutreffend die Rechtslage beurteilen. Jedoch legte die verzögerte Bearbeitung des Falls durch die Kfz-Haftpflichtversicherung nahe, dass es zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ansprüche kommen könnte.

http://www.verkehrsanaelwaelte.de/news/news_2014_16_p1.pdf

Schätzung der weiteren Beeinträchtigungen hinsichtlich der Haushaltsführung durch das Gericht

Das Landgericht Hamburg schätzt in seinem Urteil vom 20.06.2014 – Az.: 306 O 265/11 – aufgrund seiner langjährigen Erfahrung auf der Grundlage der Feststellungen des Sachverständigen den Umfang der weiteren Beeinträchtigungen nach einem Verkehrsunfall hinsichtlich des Prozentsatzes der Einschränkungen der Haushaltsführung. Es war festge-

stellt worden, dass die Klägerin eine Distorsion der Halswirbelsäule erlitten hatte, die dazu führte, dass sie im 1. Monat nach dem Unfall zu 100 % nicht in der Lage war, ihren Haushalt zu führen, und Hilfe bei der persönlichen Pflege benötigte.

Das LG Hamburg hat für die beiden Folgemonate den Umfang der weiteren Beeinträchtigungen auf Grundlage der Feststellungen des Sachverständigen auf 50% bzw. 20 % geschätzt.

Das LG Hamburg hält einen täglichen Aufwand von 3,66 Stunden bei einem Hund und weiteren Haustieren im Haushalt für ohne Weiteres nachvollziehbar. Der von der Klägerin angenommene Stundensatz von 10 € wird ebenfalls nicht beanstandet.

http://www.verkehrsanaelwaelte.de/news/news_2014_16_p2.pdf

Telefonisch erteilte Reparaturfreigabe durch Mitarbeiterin der Versicherung als Festlegung der Einstandspflicht

Das Amtsgericht Dülmen hat durch Urteil vom 20.06.2013 – 3 C 377/12 entschieden, dass die telefonisch erteilte Freigabe der Reparatur bis zu einem Betrag von 3.000 € durch die Mitarbeiterin der gegnerischen Haftpflichtversicherung unter Beachtung des Empfängerhorizonts nur dahin verstanden werden kann, dass sich die Haftpflichtversicherung bzgl. ihrer (vollen) Einstandspflicht festgelegt hat, solange die Reparaturkosten sich bei maximal 3.000 € belaufen und keine Einwendungen mehr erheben wollte. Andernfalls hätte ein Hinweis auf die ungeklärte Haftungsfrage oder auf eine noch vorzunehmende Prüfung der Anspruchsberechtigung nahegelegen. Im Bereich der Kfz-Reparaturen entspricht es einer gängigen Übung, sich durch Erteilung einer Reparaturfreigabe zur Übernahme der Kosten zu verpflichten. Es liegt mithin ein (deklaratorisches) Schuldanerkenntnis vor, wodurch der Sache die Ungewissheit entzogen und die Verwirklichung der Forderung von möglicherweise bestehenden Einwendungen oder Einreden befreit wurde.

Das Landgericht Münster hat durch Beschluss vom 04.02.2014 die Berufung der beklagten Haftpflichtversicherung zurückgewiesen.

http://www.verkehrsanaelwaelte.de/news/news_2014_14_p1.pdf

Reichweite der Bindungswirkung einer Streitverkündung

Das Amtsgericht Hamburg-Altona kommt in seinem Urteil vom 04.04.2014 – Az.: 315b C 308/12 – zu dem Ergebnis, dass die sog. Nebeninterventionswirkung für die im Folgeprozess relevante Frage alle tragenden tatsächlichen Feststellungen und deren rechtliche Beurteilung, soweit die Vorentscheidung auf ihnen beruht, erfasst. Im vorliegenden Fall hatte das Amtsgericht Hamburg-Altona im Vorprozess Ansprüche gegen den Generalunternehmer verneint, weil dieser die beklagte Subunternehmerin mit der selbständigen Errichtung der Bauzäune, die für den Schaden verantwortlich waren, da sie ungesichert auf dem Bürgersteig abgestellt waren, beauftragt hatte. Angesichts der wirksamen Streitverkündung im Vorprozess ist der beklagten Subunternehmerin der Einwand zu versagen, dass der Vorprozess unrichtig entschieden sei. Die Streitverkündung ist mit der gerichtlichen Zustellung des entsprechenden Klägerschriftsatzes erklärt worden und war auch in der Sache gemäß § 72 Abs. 1 ZPO berechtigt, weil anbetachts der Verteidigung des Generalunternehmers dieser selbst oder die hiesige beklagte Subunternehmerin alternativ haften würden. Auch wenn im Urteil gegen den Generalunternehmer nicht ausdrücklich ausgeführt ist, dass die beklagte Subunternehmerin statt des Generalunternehmers für die Lagerung und für die Sicherung der Bauzäune verantwortlich war, beruht das Urteil

unausgesprochen genau auf dieser Feststellung. Im vorangegangenen Rechtsstreit standen nämlich nur der dortige beklagte Generalunternehmer und die damalige Streitverkündete als denkbare Verantwortliche in Frage. Stehen aber nur zwei Alternativen zur Auswahl, von denen die Annahme der einen die andere ausschließt, so nimmt auch diese Entscheidung an der Interventionswirkung teil. Die Klage des Vorprozesses wurde abgewiesen, weil der Generalunternehmer auf die Beauftragung der beklagten Subunternehmerin verwiesen hatte, nicht, weil er die Herkunft der Zäune mit Nichtwissen bestritten hatte. Dies muss die Beklagte gegen sich gelten lassen. Sie kann sich auch nicht darauf berufen, dass sie ihre Verteidigung angesichts der Lage des Rechtsstreits zum Zeitpunkt der Streitverkündung nicht mehr habe vorbringen können (§ 68 2. Halbsatz ZPO). Ihr hätte neben einem Antrag auf Wiedereröffnung – die um mehrere Monate verspätete Zustellung des Streitverkündungsschriftsatzes lag in der Verantwortung des Gerichts – die Möglichkeit einer Berufungseinlegung oder des Beitritts in der Berufungsinanz offen gestanden, und angesichts des Verfahrensfehlers wäre immerhin der Versuch ergänzenden Vortrags zumutbar gewesen. Beweisantritte aus der Sphäre der Streithelferin wären etwa potentiell nach § 531 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zuzulassen gewesen, weil die Streitverkündungsschrift fälschlich zunächst nicht an die hiesige Beklagte zugestellt worden war.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_14_p2.pdf

Absehen von Entziehung der Fahrerlaubnis trotz einer BAK von 1,43 ‰ zum Tatzeitpunkt

Das Amtsgericht Langen (Hessen) hat in seinem Urteil vom 23. Januar 2014 – Az: 31 Cs-1400 Js 29594/13 – von einer Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB abgesehen, obwohl der Täter zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von 1,43 ‰ hatte. Zwar liegt ein Regelfall des § 69 Abs. 2 Nr. 1 StGB vor, jedoch lagen zur Tatzeit besondere Umstände vor, die die Vermutung mangelnder Eignung zum Tatzeitpunkt widerlegen. Der Angeklagte nahm langjährig am Straßenverkehr unbeanstandet teil. An dem Tag war er in einer schwierigen emotionalen Lage, da er erfahren hatte, dass seine langjährige Lebensgefährtin unter schwerwiegendem Speiseröhrenkrebs litt und keine lange Lebenserwartung haben würde.

Allerdings war dem Angeklagten ein Fahrverbot von 3 Monaten gemäß § 44 StGB zu verhängen, da er eine nicht unerhebliche Straftat als Führer eines Kraftfahrzeugs begangen hat, die eine derartige Einwirkung, auch als Besinnungsmaßnahme, zwingend geboten erscheinen lässt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_13_p2.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Warnung vor E-Mails mit Cab-Anhängen Die Verbraucherzentrale rät: Anhang keinesfalls öffnen und Mail sofort löschen

Neuerdings komprimieren Betrüger ihre Viren- und Trojaner-Dateien in einem weiteren Format. Neben den bisher bekannten Zip-Dateien tauchen jetzt massenhaft E-Mails mit Cab-Anhängen auf. Das berichtet die Verbraucherzentrale Bayern. „Auffällig ist, dass der Ton zuneh-

mend bedrohlicher und unverschämter wird“, sagt Esther Jontofsohn-Birnbaum von der Verbraucherzentrale. Sie rät, die Gefahr solcher E-Mails nicht zu unterschätzen und diese sofort zu löschen. „Auch Cab-Anhänge enthalten Schadsoftware und können den PC oder das Smartphone verseuchen sowie persönliche Daten ausspionieren“, so Jontofsohn-Birnbaum.

In den Mails ist beispielsweise von illegalen Filmdownloads die Rede. Der Absender droht, den angeblichen Verstoß an das zuständige Gericht zu melden, wenn nicht ein außergerichtliches Strafgeld in Höhe von 195,12 Euro bezahlt würde. Näheres sei dem Anhang zu entnehmen. „Verbraucher sollten sich nicht verleiten lassen, aus Neugier den Anhang zu öffnen“, betont Verbraucherschützerin Jontofsohn-Birnbaum. Wichtig sei auch, nicht zu antworten, um seinen Unmut loszuwerden. Um Problemen vorzubeugen, rät die Verbraucherzentrale Bayern, wirksame Spamfilter sowie Antivirenprogramme zu installieren und diese aktuell zu halten. Weitere Hinweise zu dubiosen Mails sind im Internet unter www.verbraucherzentrale-bayern.de zu finden.

Neues vom DAV

Heiko Maas: Kleine BRAO-Novelle mit „kontrollierter Fortbildung“

Bundesjustizminister Heiko Maas plant eine kleine BRAO-Novelle mit der die „kontrollierte Fortbildung“ für alle Anwältinnen und Anwälte kommen soll. Der Satzungsversammlung soll die Kompetenz zur Regelung der Fortbildung für alle Anwältinnen und Anwälte eingeräumt werden. Das geht aus einem Schreiben an die Satzungsversammlung hervor. Seit 2012 hat sich vor allem der Deutsche Anwaltverein für systemische Maßnahmen ausgesprochen, um das Qualitätsniveau der anwaltlichen Tätigkeit sicherzustellen. Im Mai hatte sich die Satzungsversammlung in einer Resolution auch für diese Forderung ausgesprochen. Die ganze Meldung des Anwaltsblatts zu der BRAO-Novelle finden Sie unter www.anwaltsblatt.de.

DAV kritisiert geplante Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige

Die Finanzministerkonferenz hatte beschlossen, zum 1. Januar 2015 die gesetzlichen Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige zu erhöhen und die Zahlungsverpflichtung für das Absehen von Strafe bei der Erstattung einer Selbstanzeige zu verschärfen. Der nun vom Bundesfinanzministerium vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung schießt nach Ansicht des DAV jedoch deutlich über das Ziel hinaus und würde zu einer faktischen Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige führen (s. DAV - Stellungnahme Nr. 47/2014, www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-47-14.pdf).

Entwurf des Streitwertkatalogs in der Arbeitsgerichtsbarkeit muss verbessert werden

Bisher gibt es in der Arbeitsgerichtsbarkeit einen Flickenteppich hinsichtlich der Streitwertfestsetzung. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt daher das Projekt der Richterschaft, die Streitwertrechtsprechung zu vereinheitlichen. Er befürwortet dafür die Schaffung eines Katalogs für arbeitsgerichtliche Streitwerte, sofern dieser Transparenz und Gleichbehandlung fördert. Zugleich macht der DAV darauf aufmerk-

sam, dass auch der zweite Entwurf für einen Streitwertkatalog in der Arbeitsgerichtsbarkeit zentrale Schwächen aufweist.

„Es ist wichtig, dass die Konferenz der Landesarbeitsgerichtspräsidenten versucht, mit dem Entwurf für den Streitwertkatalog einheitliche Grundregeln zu schaffen und dem bisherigen Flickenteppich bei der Streitwertfestsetzung entgegenzutreten“, betont Rechtsanwältin Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Deutschen Anwaltvereins. „Wir bedauern, dass die Argumente der Anwaltschaft vielfach kein Gehör gefunden haben“, so Ewer weiter, „Wir stehen unverändert für das Gespräch mit der Richterschaft zur Verfügung, um ein tragfähiges Ergebnis zu erreichen.“

Der neue Entwurf enthält weiterhin einige deutliche Defizite des früheren, ersten Vorschlags der Streitwertkommission, warnt Rechtsanwältin Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Vorsitzender des Arbeitsrechtsausschusses des DAV. Die dogmatische Herleitung der Streitwertvorschläge sei in einer Reihe von Fällen unsauber. „Das führt dazu, dass die Landesarbeitsgerichte sich nicht einheitlich zum Katalog verhalten werden. In der vorliegenden Form kann der Katalog seinen Zweck nicht erfüllen“, warnt Willemsen weiter.

Problematisch ist u.a., dass der Entwurf von einem viel zu weit gefassten Anwendungsbe- reich für die Begrenzung des Streitwertes bei Bestandsschutzrechtsstreitigkeiten ausgeht, also bei Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses. Die Bedenken des DAV hinsichtlich der Streitwerte in den Beschlussverfahren haben keinerlei Eingang in den Katalog gefunden. „Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine künstliche Absenkung der Streitwerte dazu führt, dass Beschlussverfahren auf Basis der gesetzlichen Gebühren nicht mehr kostendeckend geführt werden können. Das wird letztlich dazu führen, dass effektiver Rechtsschutz für Betriebsräte nicht mehr gewährleistet werden kann“, warnt Rechtsanwältin Dr. Johannes Schipp, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht.

Am 15. Juli 2014 hat die Streitwertkommission einen zweiten Entwurf für einen Streitwertkatalog veröffentlicht. Ein erster Katalogentwurf aus dem Jahr 2013 hatte viel Kritik geerntet, woraufhin die Richterschaft das Gespräch mit der Anwaltschaft und Verbänden gesucht hatte.

Der DAV hat die Position der Anwaltschaft mit seinen Stellungnahmen Nr. 09/14 und Nr. 45/13 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN9-14neu.pdf>) und (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-45-13.pdf>) in die Diskussion mit der Streitwertkommission eingebracht, um insbe-

sondere inhaltliche und systematische Bedenken gegen den ursprünglich vorgelegten Entwurf vorzubringen.

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung der Korruption

Das BMJV hat unter dem Bearbeitungsstand 30. Mai 2014 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption (Korruptionsbekämpfungsgesetz-E 2014) vorgelegt. Der DAV begrüßt, dass die Regelungen des EUBestG bzw. des IntBestG vom Nebenstrafrecht in das StGB inkorporiert werden. Die damit einhergehenden Strafrechtserweiterungen, soweit sie in dieser Stellungnahme dargestellt sind, insbesondere gilt dies für die geplante Erweiterung des § 299 StGB, sind indes aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Stattdessen sollte sich der deutsche Gesetzgeber Gedanken darüber machen, ob eine Harmonisierung des Korruptionsstrafrechts Einschränkungen im Bereich der Amtsträgerkorruption, konkret §§ 331, 333 StGB, erforderlich machen. Näheres entnehmen Sie bitte der Stellungnahme Nr. 46/14: (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN46-2014.pdf>).

Elektronischer Rechtsverkehr – Defizite auf Seiten der Justiz

Anlässlich des 70. Deutschen Juristentages in Hannover veröffentlichte der Deutsche Anwaltverein (DAV) eine Umfrage, die er bei den Landesjustizverwaltungen durchgeführt hat. Dabei wird deutlich, dass es insbesondere bei der Frage nach dem Breitbandausbau noch Defizite auf Seiten der Justiz gibt. Aber auch weitere Antworten lassen daran zweifeln, ob die Justiz rechtzeitig die Voraussetzungen für einen flächendeckend einheitlichen elektronischen Rechtsverkehr schaffen kann.

Die Anwaltschaft wird durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten zur elektronischen Einreichung bestimmter Schriftsätze verpflichtet. Aber auch der Staat muss für seine Justiz die Voraussetzungen schaffen. Danach kann jedes Land schon ab dem 1. Januar 2020 oder

Bildnachweis:

→ Titelbild: „Knabe mit Delphin“
Foto: C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

2021 die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung in Kraft setzen. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 gilt die Verpflichtung bundesweit.

Der Deutsche Anwaltverein hat aus diesem Grund eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen durchgeführt. Gefragt wurde, ob die Länder den fakultativen elektronischen Rechtsverkehr schon ab 01. Januar 2018 oder erst später eröffnen wollen, ob die Länder schon die elektronische Gerichtsakte eingeführt haben, oder ob es Pilotprojekte hierfür gibt. Auch wurde gefragt, ob die bei den Gerichten verwendete Fachsoftware bereits mit den für den ERV erforderlichen Strukturdaten umgehen kann. Auch wurde nach der flächendeckenden Breitbandversorgung und nach den Schritten gefragt, um dieses sicherzustellen.

Auf die Umfrage haben alle Bundesländer bis auf Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen geantwortet. Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen haben jedoch immerhin auf eine kurz zuvor für die DAV-Landesverbände erfolgte Umfrage geantwortet.

„Die Umfrage hat ergeben, dass die Justizverwaltungen der Bundesländer noch große Anstrengungen unternehmen müssen, um rechtzeitig für den elektronischen Rechtsverkehr fit zu werden. Die Anwaltschaft wird das Ihre dazu beitragen“, so Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident.

Insbesondere bei der Frage nach dem Breitbandausbau verweisen Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen auf andere Landesministerien, die hierfür zuständig seien. Konkrete Ausbauprojekte konnten immerhin noch Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein benennen. Dies alles genügt jedoch nicht. Insbesondere ist die bloße Verweisung auf andere Zuständigkeiten nicht sachgerecht. Schließlich liegt es an den Justizministerien, die Anforderungen an den Breitbandausbau, wie sie sich durch den elektronischen Rechtsverkehr stellen, zu benennen. Erhebungen über das Postaufkommen in Papierform, um den zukünftigen Breitbandausbau abschätzen zu können, machen nur Bayern, Hamburg, Sachsen und Thüringen. Gemein allen Ländern ist allerdings die Hoffnung, dass dies schon gut gehen werde. Nur Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt betrachten ihre Justiznetze – wohl realistisch – als noch nicht hinreichend für das kommende Datenaufkommen.

Hoffnung gibt es bei der Struktur datenfähiger Software. Letztlich zeigt die Umfrage, dass die Minderheit der Länder den elektronischen Rechtsverkehr schon zum 01. Januar 2018 einführen (können) wollen.

Der DAV betont noch einmal, dass es notwendig ist, flächendeckend einheitliche Systeme und kompatible Software anzubieten.

DAV spricht sich für Einführung einer Quotenregelung aus

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben einen Referentenentwurf für ein „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ vorgelegt. In seinem Grußwort zum 70. Deutschen Juristentag in Hannover hat der Bundesjustizminister das Vorhaben skizziert. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat sich durch seinen Vorstand bereits mehrfach ausdrücklich für die Einführung einer unionsrechtskonformen Quotenlösung und damit für aktive Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen ausgesprochen. Der DAV wird zum vorgelegten Entwurf eine detaillierte Stellungnahme erarbeiten. Zur DAV-Pressemitteilung Nr. 30/14.

<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-30-14?PHPSESSID=qf5t5fvgmsr5rr0s097aj9jdgr2>

Erstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wahrt Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht

Der DAV äußert in seiner Stellungnahme Nr. 42/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN42-14.pdf>) zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Bundeszentralregistergesetzes rechtliche Bedenken gegen die Neuregelung, durch die eine Klarstellung erreicht werden soll.

Der DAV hält den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für nicht mehr gewahrt, wenn einem Verkehrsteilnehmer im Einzelfall ohne jede vorherige Warnung die Fahrerlaubnis allein wegen der Ansammlung von Punkten entzogen werden kann. Der Begriff „Bekanntwerden“ bedarf der Definition, denn er lässt nicht erkennen, ob das „Bekanntwerden“ amtlicher Natur sein muss.

DAV-App als digitale Arbeitshilfe

Im vergangenen Jahr haben der DAV und juris eine App für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entwickelt. Sie enthält 800 wichtige Gesetze und Verordnungen des Bundes und das Anwaltsblatt in der jeweils aktuellen Ausgabe. Zusätzlich bietet die App ihren Anwendern eine integrierte virtuelle Handakte. Nutzer können Inhalte auswählen, auf dem Smartphone speichern und offline nutzen. Das Ergebnis ist eine aktuelle Gesetzessammlung nach eigenem Zuschnitt. Eine komfortable Volltextsuchfunktion unterstützt bei der Recherche. Weitere Ausbaustufen sind geplant.

Die App ist erhältlich für Android 2.3 oder höher sowie für iOS 5.0 oder höher.

Informationen und Termine für angehende und junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Förderung des juristischen Nachwuchses ist dem DAV ein besonderes Anliegen. Mit einem vielfältigen Angebot richtet sich der DAV gezielt an Studierende, Referendarinnen und Referendare und junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Profitieren Sie von unseren Leistungen. Sie finden alle Informationen zusammengefasst in unserem Infoblatt: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Infoblatt-fuer-Berufseinsteiger17072014.pdf>

Menschenrechte als neues Rechtsgebiet in der Anwaltssuche

Anwältinnen und Anwälte, die Mandate mit menschenrechtlichem Schwerpunkt führen, können ab sofort in der Anwaltssuche direkt gefunden werden. Dafür stehen die Rechtsgebiete „Europäische Menschenrechte“ und „Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ zur Verfügung. Diese können von den Nutzern der Anwaltssuche direkt ausgewählt werden.

Jedes DAV-Mitglied kann über die DAV-Onlineplattform seine büro- oder berufsbezogenen Daten bequem selbst überprüfen und aktualisieren. Für die Anmeldung benötigen Sie lediglich Ihre DAV-Mitgliedsnummer und Ihr Passwort. Die Mitgliedsnummer finden Sie auf Ihrem Mitgliedsausweis oder im Adressfeld Ihres Anwaltsblatts. Sollten Sie noch keinen Zugang zur Onlineplattform haben, können Sie diesen über den Button „Zugang anfordern“ erhalten.

Alle aktuellen DAV Depeschen sowie eine Archiv der Depeschen seit 2005 finden Sie auch auf der Homepage des DAV unter:
<http://anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Buchbesprechungen

Der Kommentar

Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit Streitwertkommentar und Tabellen
6. Auflage 2013, Nomos-Verlag, EUR 109,00
ISBN 978-3-8329-7971-3

Die Einführung

Mayer, Das neue Gebührenrecht in der anwaltlichen Praxis, Gebührentatbestände, Berechnungsbeispiele 2013
Nomos-Verlag, EUR 39,00
ISBN 978-3-8487-0137-7

Gebührenkalkulator

Mayer, Umfassendes Tabellenbuch mit Vergütungsverzeichnis und Gebührenrad
5. Auflage 2013, Nomos-Verlag
Euro 28,00
ISBN 978-3-8487-0139-1

Alle drei Werke erschienen im Nomos-Verlag

Spielen Sie gerne? Ist Spielen wertvoll? ... dazu später.

Drei Werke sollen hier besprochen werden. Das Hauptbuch ist der RVG-Handkommentar von Mayer/Kroiß. 15 Autoren erläutern das RVG. Auf die bisherige Rechtslage wird natürlich hingewiesen. Es werden Parallelen gezogen und Neues wird erwähnt. Hat man daneben das „neue“ Gebührenrecht in der anwaltlichen Praxis zur Hand, dann sind die Einführung und die Synopse zu RVG „alt“ außerordentlich hilfreich. Wer „spielerisch“ Kostenrisiken eines Verfahrens überblicken soll, um dem Mandanten richtigen Rat zu erteilen, der findet sich im Gebührenrad rasch zurecht und kann vorgerichtliche Kosten, gerichtliche Verfahrenskosten und damit das Prozesskostenrisiko zweier Instanzen sehr schnell und mühelos, eben spielerisch, errechnen. Der Mandant will, soll, muss ja aufgeklärt sein darüber, was sein Verfahren kostet. Der Praktiker, der den Gebührenkalkulator erstmals in der Hand hat, geht auf solche „Spielerei“ natürlich mit einem gewissen Maß an Misstrauen zu. Man gewöhnt sich an dieses Hilfsmittel außerordentlich schnell und hat bei der ersten Besprechung mit einem Mandanten ganz schnell ein „Aha-Erlebnis“ und der Gebührenkalkulator wird nicht so schnell in einer Schreibtischschublade verschwinden. Für all diejenigen, die noch unter der BRAGebO aufgewachsen sind und die schon Schwierigkeiten mit dem RVG überhaupt hatten, ist die Einführung von Mayer in das neue Gebührenrecht erstrecht zu empfehlen. Alte und neue Vorschriften werden gegenüber gestellt. Reichhaltig Berechnungsbeispiele sind vorhanden. Die Erläuterungen zu neuen Vorschriften sind klar und deutlich. Die Erläuterungen beschränken sich auf das Wesentliche und vermeiden Irrtümer.

Das Kernstück ist natürlich der Handkommentar zum RVG. Die Autoren haben auf 1.867 Seiten zusammengetragen, was sich so alles im RVG findet. Dort wo Zweifelsfragen bestehen, wird darauf hingewiesen. In kurzen knappen kommentierenden Erläuterungen machen die Autoren dem Nutzer Vergütungsrecht klar. Einzelne Autoren und einzelne Kapitel besonders hervorzuheben, will der Rezensent nicht machen – alle hätten besonderes Lob verdient. Aber hervorzuheben sind die beiden Herausgeber, die es geschafft haben, die anderen 13 Autoren unter einen Hut zu bringen. So sind Doppelkommentierungen – und wohlmöglich noch in entgegengesetztem Sinn – vermieden. Den Herausgebern also sei besonders gedankt, dass alles stimmig ist. Dort aber, wo nach der Gesetzeslage Ungereimtheiten auftauchen, wird dies deutlich

erläutert, z.B. bei der Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen (Nr. 1010 VV-RVG; wann kann der Gesetzgeber dazu bewegt werden, die Ungleichbehandlung der Zivilrechtler gegenüber den Strafrechtlern dadurch zu beseitigen, dass anstelle dieser Zusatzgebühr eine weitere Terminsgebühr oder weitere Terminsgebühren kommen?). Fast schon einen eigenen Kommentar stellt dar, der Anhang I, die Streitwertkommentierung. Die Besonderheiten der Streitwerte in vielen Rechtsgebieten werden deutlich dargestellt. Der Verwaltungsrechtler findet sich dort ebenso, wie der Familienrechtler oder die Kollegin und der Kollege, die sich mit Urheberrecht, Erbrecht u.ä. beschäftigen. In diesem Anhang I wird der Verkehrsrechtler nach Kenntnis der Kommentierung dann auch die Eingangs gestellte Frage beantworten können, ob sich das Werk für ihn gelohnt hat: Beim Totalschaden ist der Restwert vom Erledigungswert nicht abzuziehen, wenn der Anwalt die Richtigkeit des Restwertes geprüft hat und entsprechenden Rat zur Verwertung des Unfallfahrzeugs seinem Mandanten erteilt hat. Erteilt der Mandant also den Auftrag einem Anwalt erst dann, unter Vorlage eines Totalschadengutachtens, wenn er einen Sachverständigen vorher beauftragt hatte und die Restwerte auch schon verwertet sind, dann allerdings hat mit dem Restwert der Anwalt nichts mehr zu tun.

Das Werk liegt trotz des Umfangs gut in der Hand. Neben der übersichtlichen Darstellung muss auch der Druck gelobt werden und, um nun auch den Anhang II zu besprechen, man freut sich über die Größe des Drucks im Tabellenwerk.

Drei Werke also lagen dem Rezensenten vor. Für die Praxis sind alle drei Werke ganz besonders geeignet. Damit gerüstet, kann dem fragenden Praktiker keine Antwort über Vergütungsfragen unbeantwortet bleiben.

Ottheinz Kääh, LL.M., Rechtsanwalt, München

Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Heidel, Thomas (Hrsg.)

Aktienrecht und Kapitalmarktrecht (NOMOS KOMMENTAR), Nomos Verlag
4. Auflage 2014, 3478 Seiten, Hardcover, Euro 248,00
ISBN: 978-3-8329-7803-7.

Der hier in Neuauflage vorgestellte Kommentar wurde vom Verlag mit der Schlagzeile „Der Großkommentar zum Aktienrecht und Kapitalmarktrecht“ angekündigt. Dies überrascht, denn üblicherweise stellt man sich unter einem Großkommentar zum Aktienrecht ein mehrbändiges Werk vor. Dies gilt um so mehr, da auch das Kapitalmarktrecht behandelt wird.

Doch begründet gerade dieser umfassende Zuschnitt und die Einbändigkeit das Alleinstellungsmerkmal des „Heidel“. Den Autoren ist das Kunststück gelungen, auf 3478 Seiten im Lexikonformat sowohl das Aktienrecht als auch das Kapitalmarktrecht in einer Art und Weise abzuhandeln, die einem Großkommentar gleichkommt. Zwar mag dies bezüglich des Umfangs der Erläuterungen nicht immer zutreffen. Das Niveau des Bandes ist jedoch über jeden Zweifel erhaben und dem der bekannten mehrbändigen Großkommentare ebenbürtig. Mit vier Auflagen in zwölf Jahren ist dieses Werk endgültig zu einem Standardwerk der aktienrechtlichen Kommentarliteratur geworden und bietet derzeit die wohl aktuellste Kommentierung zu dieser Materie (allgemeiner Redaktionsschluß war im Dezember 2013).

Offensichtlich gewinnt der Kommentar auch immer mehr Aufmerksamkeit in der Rechtsprechung. So konnten vier renommierte Richter

als neue Autoren gewonnen werden. Da diese Besprechung für den MAV erfolgt und München der Ort vieler Hauptversammlungen ist, sei es erlaubt, die beiden Vorsitzenden Richter Dr. Hartmut Fischer (OLG München) und Dr. Helmut Krenk (LG München I) hier namentlich zu erwähnen.

Das Werk selbst gliedert sich in zwei große Teile. Im ersten Teil werden neben dem Aktiengesetz weitere Normen behandelt (Einführungsgesetz zum Aktiengesetz, Börsengesetz, Börsenzulassungs-Verordnung, Deutscher Corporate Governance Kodex, europäisches Gesellschaftsrecht, Europäische Aktiengesellschaft, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Mitbestimmungsgesetz, Spruchverfahrensgesetz, Umwandlungsrecht, Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapierprospektgesetz, Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Schuldverschreibungsgesetz).

Der zweite Teil behandelt in Form systematischer Darstellungen noch fünf Themen aus der Praxis: (1.) Behavioral Finance, (2.) die Rolle der Banken bei Aktienemissionen, (3.) Entscheidung, Prognose und Risiko bei Aktien, (4.) Kapitalanlagerecht inklusive Prospekthaftung und (5.) Besteuerung der AG und der KGaA und ihrer Gesellschafter.

Auch wenn das Werk kein Formularbuch sein will, so enthält es doch eine ganze Reihe von wichtigen Mustern, deren Aufgabe es wohl nicht zuletzt ist, die praktische Umsetzung ausgewählter Themen aus den Kommentierungen zu zeigen und so zu einem besseren Verständnis beizutragen.

Als Fazit läßt sich festhalten, daß der „Heidel“ mittlerweile für jeden, der mit dem Aktienrecht zu tun hat, unentbehrlich geworden ist. Er bietet sowohl dem Praktiker als auch dem Wissenschaftler umfassende, aktuelle und zuverlässige Informationen sowie zahlreiche Hilfestellungen — auch bei nicht alltäglichen Problemen. Es macht einfach Freude, mit diesem Band zu arbeiten.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Münchener Anwaltshandbuch Mietrecht 4. Auflage 2014, 1.946 Seiten Verlag C.H. Beck, Euro 159,00 ISBN 978-3-406-64810-6,

Die Reihe der Münchener Anwaltshandbücher ist speziell für Anwälte gedacht und soll Kolleginnen und Kollegen im jeweiligen Fachbereich unterstützen.

Es finden sich in diesem Werk wichtige Hinweise zur mietrechtlichen Mandatsbearbeitung. Auch als Ausbildungshandbuch für den Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht ist das Werk gut geeignet.

Die 3. Auflage erschien bereits im September 2009. Für die Herausgeber besteht bei einem derart umfassenden Handbuch das Problem, dass der richtige Zeitpunkt für eine Neuauflage praktisch nie gefunden werden kann. Eine Reform jagt die andere; der BGH produziert gerade im Wohnraummietrecht Entscheidungen in atemberaubender Geschwindigkeit. Zwar ist "nach der Reform bereits wieder vor der Reform", doch dürfte jetzt auch angesichts der Zeitspanne der richtige Zeitpunkt gekommen sein, dieses bewährte Handbuch neu aufzulegen. Die aktuell Auflage berücksichtigt nun den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis Frühjahr des Jahres.

Der Band Mietrecht der Anwaltshandbücher berücksichtigt sowohl die Wohn- als auch die Gewerberaummiете.

Zahlreiche Checklisten begleiten den Anwender bei der Mandatsbearbeitung. Angefangen von ersten Überlegungen bei Beginn des Mandates, beispielsweise den Streitwert, die Kosten, aber auch die Haftung betreffend, werden der Beginn des Mietverhältnisses, das laufende Mietverhältnis und sodann die Beendigung des Mietverhältnisses einschließlich der Abwicklung in jeweils eigenen Kapiteln dargestellt und berücksichtigt. Am Ende wird auch noch auf Sonderprobleme im jeweiligen Rechtsgebiet eingegangen.

Am Ende des Bandes werden auch Verfahrensfragen behandelt. Beginnend vom Rechtsstreit über die Zwangsvollstreckung und die Insolvenz wird das gesamte Spektrum der Mandatsbearbeitung systematisch "abgearbeitet". Auch die außergerichtliche Konfliktlösung einschließlich der Mediation wurde angemessen berücksichtigt.

Man merkt dem Band an, dass er von Praktikern für Praktiker geschrieben wurde. Das Handbuch ersetzt kein Formularbuch, kein Handbuch für Mietrecht und keinen Kommentar. Durch die zahlreichen Fundstellen in den einschlägigen Werken können jedoch die entsprechenden Rechtsprobleme bei Bedarf entsprechend nachgeschlagen und vertieft werden. Das Münchener Anwaltshandbuch ist daher ein zuverlässiger Begleiter des Rechtsanwalts der sich hier auf erfahrene Mietrechtsexperten und einen zuverlässigen Verlag verlassen kann.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse-, Mietrecht 1 (2014), Allgemeine Vorschriften; Wohnraummiete 15., aktualisierte Auflage 2014. Buch. 847 S. Gebunden Verlag Walter de Gruyter GmbH, Einzelpreis Euro 299,00, ISBN 978-3-8059-1171-9,

Wandel und Beständigkeit sind Begriffe, die nur scheinbar unvereinbar sind. Ebenso lange wie das BGB bei uns wesentliche Teile des Zivilrechtes bestimmt, wird es vom "Staudinger" begleitet. Bereits mit dem Inkrafttreten des BGB wurde das grundlegende Gesetzeswerk von dem Großkommentar wissenschaftlich aufbereitet und erläutert. Ebenso wie das BGB erfuhr jedoch auch dieser Großkommentar erhebliche Änderungen. Die erste Auflage wurde in 6 Bänden 1903 fertiggestellt und umfasst nunmehr bei über 100 Bänden knapp 80.000 Seiten. Waren die ersten Ausgaben noch mit goldgeprägtem Lederrücken und Lederecken gefasst (die 2. Auflage zieren sogar noch Jugendstilornamente auf dem Buchrücken), kommt die aktuelle Neuauflage 2014 in schlichtem Kunststoffeinband in den Handel. Haben sich im Laufe der langen Jahre sowohl das BGB als auch der ständige Begleiter Staudinger regelmäßig gewandelt, erweisen sich beide jedoch auch als ständige wichtige Begleiter. Beruhigend bleibt bei all den Änderungen, dass sich am hohen Standard nichts geändert hat. Das Mietrecht war in der 12. Auflage des Staudinger noch in einem – wenn auch sehr umfangreichen – Band zusammengefasst, als der Verlag mit der 13. Auflage aus Gründen der Aktualität zunächst dazu überging, das Mietrecht auf 3 Bände aufzuteilen. In der Bearbeitung 2003 wurde das Mietrecht im Staudinger wieder zweibändig, während nunmehr – ebenfalls aus Gründen des Umfangs und der Aktualität – die Kommentierung des Mietrechts wieder auf 3 Bände aufgeteilt wird.

Eine weitere – für den Anwender sehr angenehme – Änderung ist, dass nunmehr jeder dieser 3 Bände über ein eigenes Inhaltsverzeichnis verfügt. Dies erleichtert den Umgang mit den Teilbänden erheblich.

So wie die Autoren verblieb es auch bei der Herangehensweise der Kommentierung bei Bewährtem. Es wird zunächst bei jedem Abschnitt das allgemeine Schrifttum dargestellt, anschließend folgt jeweils eine umfassende Einführung mit entsprechenden Fundstellennachweisen. Auch neuere Werke, wie beispielsweise Lützenkirchen (Mietrecht) oder Hannemann/Wiek/Emmert (Handbuch des Mietrechts), wurden bei der Bearbeitung berücksichtigt.

Rechtsprechung und Literatur werden umfassend auch unter Berücksichtigung von Mindermeinungen dargestellt, sodass mit Hilfe des Kommentars die mietrechtlichen Probleme gründlich aufgearbeitet werden können. Soweit entsprechende Entscheidungen noch nicht vorliegen, ermöglicht es dieser Großkommentar anhand der sehr breit gefächerten Darstellung auch das Aufarbeiten sich neu stellender Probleme.

Der "Staudinger" Mietrecht ist zwar so alt wie das BGB, aber dennoch nicht veraltet. Er ist ein mächtiges Werkzeug in schlichtem Gewand.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

**Wagner, Vorsicht Rechtsanwalt
Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral
Einzeldarstellung, 2014. Buch. VIII, 336 S.
C.H.BECK, Euro 24,90
ISBN 978-3-406-66683-4**

Zu Beginn dieses Jahres erschien bei C.H.Beck die Warnung von Joachim Wagner „Vorsicht Rechtsanwalt – ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral“. Die spannende Lektüre machte auf dem 65. Deutschen Anwaltstag in Stuttgart im Juni 2014 Furore. Wolfgang Janisch rief Wagner in der Süddeutschen Zeitung gar zum Gottseibeiuns des Anwaltstages aus.

Das Buch ist nicht durchwegs Provokation. Es zeigt in vielerlei Hinsicht mit genauen Details allgemeine Entwicklungen wie die immer größer werdende Kluft zwischen Topverdienern und Habenichtsen, Spitzenleistungen und Qualitätsmängeln auf.

Auch prangert Wagner kenntnisreich schlimme Erscheinungsformen anwaltlicher Tätigkeit an, so bei Anlegeranwälten („im Haifischbecken“), Inkassofabriken, Abmahnungsgeschäften, Prozesskostenausbeutung in Bagatellfällen auf Kosten der Staatskasse, Konfliktverteidigung u. a.

Durch grobes Raster gesiebt zerfällt das Buch in zwei sehr unterschiedliche Teile mit einem abschließenden Anhang, der als Entwurf für eine Neuordnung der Rechtsgrundlagen der Anwaltschaft konzipiert ist.

Die erste Hälfte des Buches bemüht sich um Objektivität, ist instruktiv und bringt viele belegte Informationen. Die aufgezeigten Aspekte sind absolut bedenkenswert. Die Beschäftigung damit lohnt sich.

Wagner übersieht dabei auch, dass die angeprangerten Vorgänge zum Teil Reflexe allgemeiner Entwicklungen in Gesellschaft, Staat, Politik und Rechtsprechung, also der Rechtsstrukturen sind und damit nicht der Rechtsanwaltschaft in die Schuhe geschoben werden können.

Der Autor will die vermeintliche Unmoral der Rechtsanwälte an der Statistik festmachen. Wenn ein Großteil der Klagen / Verteidigungen erfolglos sind und Rechtsbehelfe ganz überwiegend nicht zum Erfolg führen beweise das die Geldgier und Beutelschneiderei der Anwaltschaft.

Damit wird die Unfehlbarkeit der Richter, deren Judikate sakrosankt sind, unterstellt. Das grenzt schon an faschistoide Justizgläubigkeit. Wenn die Entscheidungen immer mehr auf einen Einzelrichter übertragen und Rechtsbehelfe immer mehr abgeschafft werden wird die Rechtsprechung immer mehr subjektiviert und immer fehleranfälliger. Könnte es nicht sein, dass ein Großteil der Entscheidungen bei genauer, sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts und unserer Rechtsordnung unter Einbeziehung der Grundrechte, die dem Einzelrichter unter Zeit- und Arbeitsdruck gar nicht möglich sind zu anderen Ergebnissen führen müsste? Lässt sich also aus der Statistik ein ethisches Versagen der Anwaltschaft ablesen? Gibt es nicht viele Gründe in der Vielschichtigkeit des menschlichen Zusammenlebens und in unserer komplizierten, undurchsichtigen Rechtsordnung, die zur Vertretung auch aussichtslos erscheinender Fälle führen können?

Schon Kurt Tucholsky wusste, dass ein Deutscher, der hinfällt, nicht aufsteht, sondern sich umsieht, wer ihm schadensersatzpflichtig ist. Im Zeitalter der Massenmedien ist die Bereitschaft der Deutschen, ihr Schicksal und eigene Fehler auf andere abzuwälzen sowie die Sensibilität für versteckte Chancen noch gewaltig gestiegen. Der Rechtsanwalt wird vom Mandanten aufgefordert, nichts unversucht zu lassen. Er verstößt nur dann gegen moralisch-ethische Grundwerte, wenn er den Mandanten im vollen Bewusstsein der Aussichtslosigkeit nach derzeitigem Kenntnisstand ins offene Messer rennen lässt nicht aber dann, wenn er den Mandanten über die herrschende Meinung und die damit begründete Hoffnungslosigkeit des Falles aufklärt, dann aber wunschgemäß an die Arbeit geht.

Die Rechtspraxis hat sich ja nicht nur einmal auch nach Jahrzehnten geändert. Dem Blick von außen ist ein Rückschluss auf Ethik oder deren Versagen des Anwalts verwehrt. Was ist im Übrigen an der Meinung von Rüdiger Zuck (S. 248) so falsch, dass es viele gute Gründe gibt, auch aussichtslose Prozesse zu führen; auch der letzte Strohhalm hat Gewicht?

Mit der zweiten Hälfte, die bezeichnenderweise von Schreibfehlern wimmelt, schüttet Wagner aber einen Kübel von Häme über die Anwaltschaft und ihre Organisationen. Sie werden an den Pranger gestellt. Für den kritischen Kenner fügt er zwar immer wieder rhetorische Alibis ein, um sich notfalls herauszureden. Dieser zweite Teil ist aber wohl nicht für die Fachwelt gedacht. Er soll vielmehr das Publikum vor dem Unhold, der Anwaltschaft, warnen. Die schlimmen Erscheinungen von Abmahnungsgeschäften, Hartz IV-Missbräuchen, Anlegerfällen, Konfliktverteidigung u. a. werden allzu leicht verallgemeinert, ohne dass die schwarze-Schafe-Theorie zugelassen würde.

Sie zeigten auf, dass das Bewusstsein um die Verpflichtungen des Rechtsanwaltes aus der Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, also um das Gemeinwohl (Moral und Ethik) abhandengekommen sei und dass es im Großen und Ganzen nur noch um die Verhörerung der „Ware“ Recht gehe.

Schließlich besagt auch die angeblich minimale Anzahl von Verärgerter, die sich über ihren Anwalt nicht beschwert nichts über das Thema: Ethik der Rechtsanwälte? Wagner schließt sich dabei Frau Renate Jaeger an, der wir die Abschaffung der Richtlinien (§177BRAO1959) zu verdanken haben und die meint, dass sich bisher 95% der Unzufriedenen nicht beschwerten (S. 277). Woraus Frau Jaeger diesen Glaubenssatz entnimmt ist offen. Unterstellt, er trifft zu: Es liegt in der Natur der Sache, dass bei kontradiktorischen Entscheidungen ein Beteiligter unterliegt. Es wäre ja ein Wunder, wenn er dann nicht mit seinem Vertreter unzufrieden wäre. Ähnlich liegt das, wenn ihn die Verteidigung nicht vor dem Knast bewahrt hat.

Nach Wagner handelt der Rechtsanwalt schon unmoralisch, wenn er die Rechtsmöglichkeiten für seinen Mandanten ausschöpft. Die Ethik verpflichtet ihn, als Organ der Rechtspflege daran mitzuwirken, dass die

Justiz nicht überlastet wird: Schutz der knappen Ressource Justiz. Er stellt damit den Rechtsstaat auf den Kopf: Sache des Staates ist es, ausreichend Justiz zur Verfügung zu stellen, nicht der Rechtsanwälte, dafür zu sorgen, dass diese nicht überlastet wird. Gewissenhafte Berufsausübung (=Ethik) heißt nicht Verpflichtung daran mitzuwirken, dass der Justizapparat funktioniert, sondern Verpflichtung, daran mitzuwirken, dass die Rechtsordnung auch im Einzelfall verwirklicht wird. Die Ausgaben der Staatshaushalte sind in astronomische Höhen gestiegen u.a. mit Bankenhilfe, Eurorettung, Rüstung u.a. Das Fundament des Rechtsstaates, die Rechtsgewährung, wird aber weggespart. Warum wurde z.B. das Bundesverfassungsgericht nach der Wiedervereinigung mit einem gewaltigen Zuwachs an Staatsgebiet und – Volk nicht von zwei auf drei Senate aufgestuft? Wie konnte es soweit kommen, dass sich der Freistaat Bayern, der nach seiner Verfassung ein „Rechts-, Kultur und Sozialstaat ist, der dem Gemeinwohl dient“ vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss des zweiten Senates vom 30.07.2014 sagen lassen musste, er habe es versäumt, seiner „Pflicht zur verfassungsmäßigen Ausstattung der Gerichte“ nachzukommen?

Wagner zieht aus falschen Prämissen falsche Schlüsse. Das entwertet seine pauschalen Angriffe gegen die Anwaltschaft schlechthin, so bedauerlich die partiell schlimmen Entwicklungen im Rechtswesen auch sein mögen.

Das Bundesverfassungsgericht bzw. Frau Renate Jaeger in ihrer Funktion als Verfassungsrichterin haben die Rechtsordnung dahin gestaltet, dass die freie Berufsausübung des Rechtsanwalts nur durch gesetzliche Schranken behindert werden darf. Die ethischen Grundwerte, die im § 43 BRAO mit der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung angelegt sind, bleiben damit rechtlich unverbindlich, jedenfalls nicht sanktionierbar. Wollte man berufsethische Regeln als „soft law“ verstehen, liefern sie sehr schnell „Gefahr, sich als Wiedergänger der anwaltlichen Richtlinien zu entpuppen“. Darauf wies schon Reinhard Gaier in ZAP 2010 Seite 797 hin. Die gutgemeinten Vorschläge von Wagner, die Kammern sollten anstelle dessen doch einfach Gesetzeslücken durch ethische Vorstellungen ausfüllen verstößt damit gegen die Rechtsordnung.

Auch der Vorschlag, die Kammern sollten die Berufsausübung ihrer Mitglieder auf die Qualität hin überprüfen bedürfte einer gesetzlichen Grundlage. Die harsche Wagnersche Kritik an den Kammern mit dem Ziel, sie einfach abzuschaffen ist nicht hilfreich. Der Rückfall in die Vor-Gneistschen Zeiten würde am allerwenigsten frustrierten Rechtssuchenden helfen. Der Staat bzw. die Länder würden weder die Mittel bereitstellen, noch wären sie überhaupt daran interessiert, in die Presse zu springen. Im Gegenteil: Immer mehr Aufgaben wurden zur Entlastung des Staates auf die Kammern übertragen.

Der Anhang, „Fazit und Ausblick“ bringt eine Fülle von Vorschlägen. Ausgangspunkt ist die derzeitige Auflösung des Berufsbildes, die Verwischung der Grenzen zum Gewerbe. Jeder Entwurf eines neuen Berufsbildes habe davon auszugehen, dass der Anwalt unabhängiges Organ der Rechtspflege bleibt, so dass seine Tätigkeit der Verwirklichung des Rechtsstaates dient.

Das Berufsbild habe sich an den drei Eckpfeilern zu orientieren: Organ der Rechtspflege, Interessenvertreter und Unternehmer. Im Mittelpunkt der Überlegungen müsse die Ethik stehen. Die BRAO sei deshalb durch eine Vorschrift zu ergänzen, die Missbrauch formeller Rechtspositionen verbietet.

Auch müsse die Qualitätssicherung anders angepackt werden

Die Ausbildung zum Einheitsjuristen müsse dazu abgeschafft werden. Bei der Zulassung zum Jurastudium und bei der Zulassung zur Anwaltschaft seien einschneidende Zugangshürden vorzusehen.

Die Rechtsanwaltskammern werden in Frage gestellt. Soweit es bei dieser Institution verbleibe müsste sie auch die Qualität ihrer Mitglieder überprüfen und das nicht nur auf Beschwerde hin. Verfahrensmäßig sollten die Kammern vielmehr von Amts wegen dem Verdacht von Qualitätsmängeln in der Berufsausübung ihrer Mitglieder nachgehen.

Das gelte besonders auch für Verstöße gegen die Verpflichtungen als Organe der Rechtspflege. Der Sachverhalt sei gegebenenfalls auch mit Beweisaufnahme zu ermitteln.

Die Anwaltsgerichtsbarkeit solle abgeschafft und in die ordentliche Gerichtsbarkeit integriert werden – offensichtlich auch in Verwaltungsverfahren. Zumindest müsse die Berufsgerichtsbarkeit total umgebaut werden: Der Beschwerdeführer solle die Stellung eines Nebenklägers wie im Strafverfahren erhalten und über die Öffentlichkeit des Verfahrens entscheiden. Die Medien sollten einen Auskunftsanspruch nach dem Vorbild der Landespressegesetze gegenüber der Staatsanwaltschaft erhalten.

Der Fülle der Vorschläge zum totalen Umbau der heutigen Kontrollmöglichkeiten und zur ethischen Neugestaltung des materiellen Berufsrechts wird nicht jeder uneingeschränkt zustimmen. Die Anwaltschaft wird sich aber weiter sehr ernsthaft und kritisch mit den Vorschlägen befassen müssen.

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hettinger, Mertingen

Hinweis in eigener Sache:

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Bankdaten (IBAN/BIC) bzw. SEPA-Lastschriftmandate für den Einzug der Mitgliedsgebühr 2015 rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 08. Dezember 2014 mit.

Senden Sie Änderungsmitteilungen (Änderungen der Bankdaten, aber auch Adressänderungen, Umfirmierungen, Namensänderungen ect.) bitte per Fax an die Faxnummer 089 / 55 02 70 06 oder per Mail an info@muenchener-anwaltverein.de.

Vielen Dank.



Bernardo Bellotto, gen. Canaletto
Die Trümmer der ehemaligen Kreuzkirche zu Dresden, 1765
Öl auf Leinwand, 80 x 110 cm
Gemäldegalerie Alte Meister, Staatliche Kunstsammlungen Dresden
Foto: Elke Estel/Hans-Peter Klut

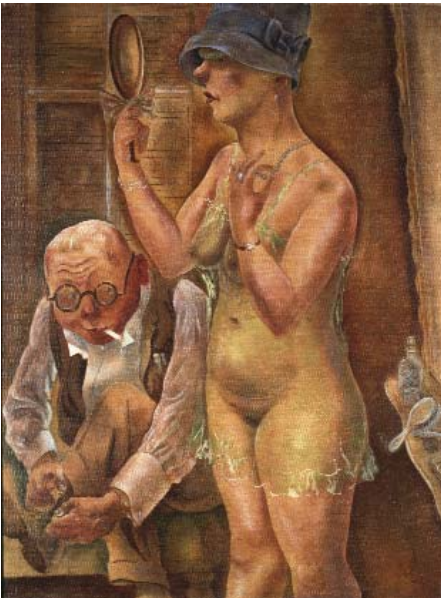
Rembrandt-Tizian-Bellotto: Geist und Glanz der Dresdner Gemäldegalerie

Dienstag, 14.10.2014 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Jochen Meister

August der Starke prägte nicht nur das weltberühmte Stadtbild des barocken Dresden, er war auch ein bedeutender Sammler. Eine Auswahl wichtiger Werke, mit denen er und seine fürstlichen Nachfolger den Ruhm der Gemäldegalerie begründeten, ist nun in München zu sehen. Da diese Galerie auch von den damals besten Kunstforschern besucht wurde, führt die Ausstellung zugleich in ein wichtiges Kapitel deutscher Bildungsgeschichte ein. (Text: Jochen Meister)

28 |

"Menschliches, Allzumenschliches" Die "Neue Sachlichkeit" im Lenbachhaus



George Grosz, Mann und Frau, 1926, Öl auf Leinwand
Privatsammlung, Estate of George Grosz, Princeton N.J.

Samstag, 18.10.2014 um 11.15 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Eindringliche Porträts und Gesellschaftsbilder der 20er Jahre bilden einen Schwerpunkt der Sammlung »Neue Sachlichkeit« im Lenbachhaus. Im Zentrum der Neupräsentation steht das Menschenbild.

Die Erfahrung des Ersten Weltkriegs veränderte den Blick auf die Welt und den Menschen radikal. Zutiefst erschüttert konzentrierten sich viele Künstler der Weimarer Republik auf eine nüchtern-realistische Wiedergabe der Wirklichkeit und fokussierten die Befindlichkeit des Einzelnen.

Ikonisch gewordene Bilder wie Christian Schads Operation oder Rudolf Schlichters Bildnis Bertolt Brecht treffen auf Gemälde von Georg Schrimpf oder Karl Hubbuch, bereichert durch eine Auswahl kürzlich geschenkter Zeichnungen des Künstlers. Zwei Hauptwerke von Otto Dix und George Grosz, der beiden wichtigsten Vertreter des Verismus, werden künftig als großzügige Dauerleihgaben gezeigt. Nietzsches Buch Menschliches, Allzumenschliches, prägte Dix' gesamtes Lebenswerk. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Rembrandt – Tizian – Bellotto** mit Jochen Meister 14.10.2014, 18.00 Uhr für ____ Person/en
- „Menschliches, Allzumenschliches“** mit Dr. Kvech-Hoppe 18.10.2014, 11.15 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel



Florine Stettheimer

Dienstag, 18.11.2014 um 17.15 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau
Führung mit Jochen Meister

Neuentdeckungen versprechen unseren Blick in die Kunstgeschichte immer wieder neu zu justieren. Und sie machen viel Spaß, wenn wir dabei auf eine freche und (obwohl mehr als ein halbes Jahrhundert alte!) frische Bildsprache treffen.

Die Ausstellung im Kunstbau stellt die Bilder, Gedichte, Bühnenentwürfe der New Yorkerin Florine Stettheimer (1871 - 1944) vor, die - zum ersten Mal außerhalb der USA - als eine Vorläuferin der Pop Art betrachtet werden kann. Ihre prominenten männlichen Kollegen Duchamp und Warhol schätzten die heute bei uns unbekannte Künstlerin. Geführt von Jochen Meister können Sie sich nun in München selbst davon überzeugen, wie weit Stettheimer ihrer Zeit voraus war. (Text: Jochen Meister)

Florine Stettheimer, Portrait of Myself (Power of Conversation), 1923
 Öl auf Leinwand auf Masonit,
 Art Properties, Avery Architectural & Fine Arts Library,
 Columbia University in the City of New York, Gift of the Estate of Ettie Stettheimer

Georg Baselitz – das Spätwerk



Dienstag, 25.11.2014 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Eines der prägenden Merkmale im Schaffen von Georg Baselitz (geb. 1938) ist die kritische Reflexion des eigenen Werks vor einem veränderten Zeithintergrund. In den vergangenen zehn Jahren hat diese Selbstanalyse einen breiten Raum eingenommen. Baselitz unterzieht darin die bestimmenden Eigenschaften der ursprünglichen Fassungen einem erneuerten formalen Zugriff. Dem einst kraftvollen Duktus und gesättigten Farbauftrag stellt er in den "Remix"-Bildern die luzide Transparenz eines Farbdrippings gegenüber, das die Motive nachgerade verflüssigt und zeichnerisch auflöst. Diese Leichtigkeit der Herangehensweise wirkt wie eine Befreiung der Darstellung von Inhalt und Bedeutung, die das eigene Denken und Schaffen in eine zeitgenössische Tonart überführt. Die so genannten "Schwarzen Bilder", die seit Ende 2012 entstanden sind, erscheinen als eine folgerichtige Umkehrung dieses formalen Ansatzes, welche das abseitige Wesen in Baselitz' Schaffen aufruft. Die Ausstellung zeigt neben den neuen Werkreihen des Künstlers auch die parallel dazu entstandenen schwarzen Bronze-Skulpturen. Die formale und inhaltliche Erneuerung, der Baselitz sein Werk immer wieder unterzieht, wird rückschauend anhand von exemplarischen Beispielen seit Mitte der 1960er hergeleitet. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Georg Baselitz, Elke negativ blau, 2012, Öl auf Leinwand / Oil on canvas,
 Hélène Nguyen-Ban, © Georg Baselitz, 2014, Foto / Photo: Jochen Littkemann

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Florine Stettheimer** mit Jochen Meister 18.11.2014, 17.15 Uhr für ____ Person/en
- Georg Baselitz** mit Dr. Kvech-Hoppe 25.11.2014, 18.15 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	30
→ Stellengesuche von Kollegen	30
→ Bürogemeinschaften	31
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit	32
→ Vermietung	32
→ Kanzleiübernahme	33
→ Kanzleiverkauf	33
→ Verkauf	33
→ Termins- / Prozessvertretung	34
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	34
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	34
→ Dienstleistungen	34
→ Schreibbüros	35
→ Übersetzungsbüros	35

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen November 2014
13. Oktober 2014

Stellenangebote an Kollegen

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine 1921 gegründete, überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau-, Vergabe- und Immobilienrecht mit Standorten in Berlin, München und Frankfurt a. M.

Wir suchen für unseren Standort München eine/n

erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als Quereinsteiger (Salary Partner)

mit tragfähigem eigenen Mandantenstamm und Spezialisierung in den Bereichen Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht. Es ist Berufserfahrung von mindestens 3-4 Jahren als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder in der Bauwirtschaft erforderlich. Auch Kollegen mit Erfahrung im öffentlichen Bau- und Wirtschaftsrecht sowie Umwelt- bzw. Immissionsschutzrecht sind willkommen. Ein Fachanwaltstitel im Bau- und Architektenrecht oder Verwaltungsrecht ist nicht Voraussetzung, aber von Vorteil. Das derzeitige Team besteht aus 5 Anwälten/Anwältinnen, davon 3 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht.

Sie sollten Interesse an der juristischen Begleitung großer Immobilienentwicklungen und namhafter Infrastrukturmaßnahmen haben. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen, ein kollegiales Arbeitsklima, kurze Entscheidungswege und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine langfristige, erfolgreiche Zusammenarbeit.

Für eine erste diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte telefonisch an Herrn Rechtsanwalt Michael Ch. Bschorr (Tel. +49 172 7220639) oder an Rechtsanwalt Peter Bräuer (Tel. +49 172 3577412), Wollmann & Partner Rechtsanwälte, Sendlinger-Tor-Platz 7, 80336 München.

Internetseite: www.wollmann.de. Schriftliche Bewerbungen senden Sie, vorzugsweise per E-Mail, an: braeuer@wollmann.de.

Wir bieten für ca. 10-15 Std. wöchentlich

engagierter(m) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

ab sofort freiberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des allgemeinen Zivilrechts, insbesondere im Miet- und Arbeitsrecht, an.

M & M Steuer- und Rechtsberatung Michalke & Mandl GbR
Schillerstr. 37, 80336 München,
Tel. 089/51 55 62 60, Fax 55 33 06
e-mail: info@m-m-steuerberatung.de

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete, partnerschaftlich organisierte Kanzlei mit vier Standorten in deutschen Großstädten. Mit über 40 Berufsträgern beraten und vertreten wir mittelständische Unternehmen sowie Institutionen im In- und Ausland. Viele Partner waren zuvor bei internationalen Kanzleien oder in Unternehmen tätig. Sie sind in ihrem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesene Fachleute, viele davon Fachanwälte.

Wir verbinden den Qualitätsanspruch internationaler Großkanzleien bewusst mit einem persönlichen Beratungsansatz. Die Vergütung unserer Partner wird durch die eigene Leistung bestimmt, das Lock-Step-Prinzip lehnen wir aus Überzeugung ab.

Unser in erster Lage in München gelegenes Büro befindet sich im Ausbau. Es bietet Raum für die Ergänzung durch ein kleines Team. Die Münchner Partner decken schwerpunktmäßig das IT- und Medienrecht, das Marken- und das Wettbewerbsrecht (UWG und GWB), das Handels- und Gesellschaftsrecht ab. Wir sind vorwiegend beratend und rechtsgestaltend tätig. Wir wünschen uns eine Verstärkung in diesen oder angrenzenden Rechtsgebieten, insbesondere in den Bereichen Kartellrecht, Steuer- oder Arbeitsrecht.

Wir legen Wert darauf, auch menschlich zueinander zu passen. Die Erhaltung der eigenen Individualität und das Streben nach der Balance zwischen Familie und Beruf sind uns wichtig.

Unser Ziel ist eine langfristige Partnerschaft. Wir suchen also :

Partner (m/w) für das Münchner Büro einer wirtschaftsberatenden Kanzlei

Sie verfügen über Prädikatsexamina, mehrjährige Berufserfahrung und einen an Sie gebundenen Mandantenstamm? Sie zeichnen sich durch eigenverantwortliches, unternehmerisches Handeln, Teamgeist und Freude an der Beratung aus? Zielstrebigkeit, Praxisorientierung, wissenschaftlicher Anspruch und Präzision ergänzen Ihr Profil? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, möglichst mit einem Business Case. Bitte senden Sie diese unter Chiffre Nr. 45 / Oktober 2014 an den MAV.

Stellengesuche von Kollegen

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Erfahrener Rechtsanwalt sucht neue Anstellung in München. Mein Interessenschwerpunkt ist Insolvenzrecht insbesondere die insolvenzrechtliche Anfechtung.

Kontakt:

RA Clemens Tschorn, Grünwalderstraße 195 a, 81545 München
Tel 0172 30 15 342, Email: clemenstschorn@googlemail.com

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, 1 Zimmer 27,05 qm frei, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima, Angebote an RA Hastenrath, Tel.: 33 00 76 - 0.

Bürogemeinschaft

In Bestlage der Leopoldstraße (nahe Siegestor) bieten wir eine abgeschlossene Büroeinheit von ca. 90 qm² mit drei schönen Räumen, großem Vorplatz, eigenem Eingang, Tiefgaragenstellplatz und Mitbenutzung sonstiger Gemeinschaftsflächen für Bürogemeinschaft mit Zivil- und Wirtschaftskanzlei zu vorteilhaften Bedingungen (auf Wunsch auch erweiterbar).

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 51 / Oktober 2014 an den MAV oder eMail: buerogemeinschaft-schwabing@web.de

Wegen Ausscheidens von 2 Kollegen aus einer Bürogemeinschaft von bisher 5 Rechtsanwälten stehen ab Ende Januar 2015 ein heller großzügiger Büroraum (25,38 qm) sowie ein kleineres Büro (19,54 qm) zuzüglich Gemeinschaftsküche, Archiv- und Kellerraum, 2 Arbeitsplätze von insgesamt 3 Arbeitsplätzen mit derzeit 2 angestellten Bürokräften für Anwaltskollegen/in, Steuerberater/in oder Nichtberufsträger/in zur Verfügung. Mitbenutzung der vorhandenen Telefonanlage sowie Fax- und Kopiergerät ist möglich. Bestlage Zentrum München (Stachus, Sonnenstraße). Optional als Haupt- oder Untermieter.

Bei Interesse: 089 / 54 88 78 45 oder 0172 / 784 32 51.

Bürogemeinschaft North88, Riesstraße

In neu errichtetem Büroobjekt und bester Business-Umgebung bieten wir als Kanzlei mit 5 Berufsträgern ab sofort Bürogemeinschaft für RAe/StB/WP an. Zur Verfügung stehen zwei bestens konzipierte Anwaltsbüros modernster Ausstattung mit Zugangsmöglichkeiten zu Telekom-Netz/Internet. Zur Mitbenutzung stehen zwei Besprechungsräume, zwei großzügige Sekretariate mit Empfang, Wartebereich, Bibliothek und Teeküche zur Verfügung. Die technische Infrastruktur kann in Absprache mitbenutzt werden. Sämtliche Räume sind durch Baukern-Aktivierung energiesparend klimatisiert.

Kontakt bitte über eMail: rdf152@gmail.com

Raum in Kanzlei Bürogemeinschaft zu vermieten!
Königinstraße 11a, 80539 München,
direkt am Englischen Garten!
-Edelimmobilie-

1 Raum im EG

Größe Raum 20 m² + Gemeinschaftsfläche 9,36 m²,
gesamt 29,36 m²

ab sofort!

mtl. KM € 645,00 + NK € 120,00 + 19 % USt

Bei Interesse bitte melden bei: Frau Stefanie Bauer,
Tel.: 089/284065, E-Mail: kanzlei@dr-seibold.com

Zimmer in Bürogemeinschaft gesucht:

Rechtsanwalt sucht ein Zimmer in zentraler/verkehrsgünstiger Lage. Bereitschaft zur Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist selbstverständlich.

Um Kontaktaufnahme unter Tel. 0176-56168788 oder unter anzeige.anwaltverein@gmail.com wird gebeten.

Verstärkung für Bürogemeinschaft gesucht

Zivil-/verkehrs- und sozialrechtlich spezialisierte Fachanwaltskanzlei in sehr günstiger Lage am Verkehrsknotenpunkt Harras sucht infolge Ausscheidens einer Kollegin Verstärkung.

Vor allem die Rechtsbereiche Arbeits-/Familien- und Strafrecht sind willkommen. Aber auch an allen anderen nicht abgedeckten Referaten besteht Interesse.

Wir bieten neben einem schönen hellen Zimmer zu günstigen Konditionen die Mitbenutzung unserer gesamten modernen technischen Kanzleiausstattung, Urlaubsvertretung und kollegiale Zusammenarbeit. Bei Bereitschaft zur Spezialisierung sind auch Berufsanfänger willkommen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Handy-Nr. 0173 / 6926919.

Bürogemeinschaft

In der Beletage eines repräsentativen Büro- und Geschäftshauses am Siegestor in der Leopoldstraße mit gepflegtem Vorgarten, großzügigem Eingangsbereich und elegantem sonnigen Treppenhaus bieten wir

selbständigen Kollegen/Kolleginnen

Untermiete in Bürogemeinschaft und kollegialer Atmosphäre (auf Wunsch auch in Kooperation) von, je nach Bedarf und Konstellation, 3 - 5 großen hellen Räumen in großzügiger Konfiguration (2,90 m hoch, große isolierverglaste Fenster, großer Vorplatz, etc.), Mitbenutzung eines großen Besprechungszimmers und auf Wunsch unserer Infrastruktur. Das Raumangebot kann ggf. auch erweitert werden. Zur Verfügung stehen auch TG-Stellplätze.

Wir sind eine etablierte Wirtschaftskanzlei mit langjähriger Vertrags- und Beratungspraxis und können durch die erfolgte Zumietung von Büroflächen günstige Konditionen bieten.

Über Ihre Kontaktaufnahme würden wir uns freuen.
Chiffre Nr. 49 / Oktober2014 über den MAV oder an eMail: ra.kooperation@googlemail.com

Gilching bei München: Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

Dr. Thomas Schröcksnadl, Rechtsanwalt

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München

Kontaktaufnahme unter: ra-drs.com

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Zukunftschancen im Verbund

Sie sind eine zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete kleinere aber erfolgreiche Kanzlei, denken an weiteres Wachstum, auch durch einen breiteren Außenauftritt z.B. durch Bildung einer Bürogemeinschaft oder durch Kooperation oder gegebenenfalls Zusammenschluss. Wir auch. Wir sind als rechtsberatende „Boutique“ seit vielen Jahren erfolgreich vorwiegend wirtschaftsrechtlich tätig, auch überregional und international. In einer äußerst repräsentativen Lage in der Leopoldstraße Münchens verfügen wir über sehr ansehnliche (100 - 200 m², auch erweiterbar - Untervermietung möglich) Raumreserven mit TG-Stellplätzen zu günstigen Bedingungen und streben einen Verbund von Kollegen an, in dem sich unsere vielen Verbindungen und Kontakte gemeinsam optimal nutzen lassen. Wir sind offen für jede konstruktive Zusammenarbeit. Über Ihre Kontaktaufnahme an den MAV unter der Chiffre Nr. 47 / Oktober 2014 oder an eMail: raverbund@hotmail.com würden wir uns freuen.

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33

Kontakt: H. Schwarzkopf

Vermietung

Kanzleiräume in idealer Anwaltslage

Nähe Alter Botanischer Garten

Sieben Büroräume mit Teeküche und Doppel-WC (165,7 m²), Archivraum im Keller (27,7 m²), 4.OG, Lift.

Ruhige Lage, beste Verkehrsanbindung.

Aufwendig renoviert, Eichenparkett, Beleuchtungsmittel vorhanden.

Vom Eigentümer langfristig zu vermieten.

Miete: € 3.090,00, NK € 450,00, zuzügl. MwSt

Kontakt: zimmermann-neuried@t-online.de

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

mitten in Schwabing, schöner Altbau, Denkmalschutz **und/oder Kanzleisitz am Ammersee**, auch als **Zweigstelle** möglich

Sie arbeiten zu Hause und/oder brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?

Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums in München oder am Ammersee nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 43 / Oktober 2014.

In zentraler Lage (gegenüber Praterinsel) mit bester Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel wird ein ca. **20 qm großer Büroraum** bis Jahresende frei. Mitbenutzung von Sekretariat, Besprechungszimmer und Küche.

Monatliche Miete netto 846,00 EUR + NK-VZ 164,00 EUR

Kontakt: ra.megele@t-online.de
d.elsa.klaus@t-online.de

Schönes ruhiges Zimmer am Münchener Hauptbahnhof

Schönes und ruhiges Zimmer mit einer Fläche von 17 qm (auf Wunsch möbliert) in Bürogemeinschaft mit 3 dynamischen Rechtsanwälten ab sofort zu mieten. Zentrale Lage direkt am Münchener Hauptbahnhof (Süd). Die Nutzung des Besprechungsraums ist möglich.

Weitere Informationen und Absprachen bzgl. Besichtigung RA Kress
Telefon: 089 54 04 56 02 10

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner

Piazza Eleonora Duse, 2

I-20122 Mailand

T +39 02 76023498

F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Kanzleiräume in TOP LAGE - Ludwigstraße, Nähe Odeonsplatz

Rechtsanwaltskanzlei vermietet in einem sehr repräsentativen Altbau 6 schöne, luxussanierte und modern ausgestattete Büroräume, ruhig gelegen und mit Blick auf die Ludwigstraße/Odeonsplatz.

Die Mitbenutzung von Konferenzräumen, Videokonferenzenanlage, Bibliothek, Sekretariat und Küche ist möglich.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 46 / Oktober 2014 an den MAV.

Archivräume Schwanthaler Höhe, 20–200qm, von privat zu vermieten

für langfristige Aufbewahrung von Akten, Mustern, Proben, Modellen, privaten Nachlässen/Antiquitäten, u.v.a.m.. Neubau 2.UG, etwa 210qm, aufteilbar in maximal 6 kleinere Einheiten. Lichte Raumhöhen 2,90-3,20m. Künstlich belüftet, trocken, feuer- und einbruchssicher, direkter Zugang über Haustreppenhaus und Hausaufzug (Kabine etwa 1,10x2,05m), gedämmt/beheizt/temperiert (EnEV-Nachweis nach Fertigstellung). Archivierungssystem nach Mieterwunsch. 8,50 € / qm/Mon + NK, kein Makler, ab ca.1.6.2015; Anfragen mit persönlichen Wünschen und Bedingungen direkt an den Eigentümer hh.v.winning@t-online.de

Kanzleiübernahme

Alteingeführte Kanzlei in München gegen Übernahme der Räume und des Equipments abzugeben.

kanzleiuebernahme.muenchen@gmail.com

Rechtsanwaltskanzlei in München

Zivilrechtlich orientierte Kanzlei in Kooperation mit assoziierter Steuerkanzlei aus Altersgründen zu vereinbarenden Konditionen an Nachfolger **zu übergeben**. Idealerweise sollte mit den beiden angestellten Anwälten eine Gesellschaft zur Kanzleifortführung gebildet werden.

Die Kanzlei ist im Münchner Osten und den angrenzenden Landkreisen gut eingeführt und technisch gut ausgestattet. Solider Mandantenstamm sowie gute Umsatz- und Ertragsentwicklung.

Einführende und überleitende Mitarbeit angedacht.

Interessenten sollten über Berufserfahrung verfügen. Diskretion wird zugesichert.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 48 / Oktober 2014 an den MAV oder per Email an shahlasy@gmx.de erbeten.

Einstieg in eine Kanzlei für Familienrecht und Übernahme

Bestens eingeführte und renommierte Anwalts- und Fachanwaltskanzlei, spezialisiert vor allem im Familienrecht, sucht Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht zu einer späteren Kanzleiübernahme.

Die Kanzleiräume in attraktiver Gegend liegen verkehrsmäßig gut angebunden in der Nähe des Stadtzentrums. Die Kanzlei verfügt über eine solide Mandantenstruktur und über eine gut eingeführte und gut platzierte Internetpräsenz.

Wir suchen eine/n erfahrene/n, sympathische/n engagierte/n Fachanwältin/ Fachanwalt für Familienrecht die/der mit der Ausübung des Berufes Begeisterung verbindet.

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, Chiffre Nr. 50 / Oktober 2014.

Kanzlei zur Übernahme gesucht

Rechtsanwalt (39) **sucht Kanzlei in München** mit zivilrechtlicher/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung **zur Übernahme**.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter

**Tel.: 0174-4641903 oder email:
anwalt124@gmail.com**

Kanzleiverkauf

Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen

Gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Erb- und Familienrecht südlich von München zu verkaufen.

Die in repräsentativen Räumen zentral gelegene (Fußgängerzone) Einzelkanzlei verfügt über eine solide Mandantenstruktur und weist eine konstant steigende Umsatzentwicklung bei überdurchschnittlicher Ertragslage auf.

Eine überleitende Arbeit ist möglich.

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 44 / Oktober 2014 an den MAV oder unter Email: Kanzlei-Verkauf@t-online.de.

Verkauf

Folgende Zeitschriften / Entscheidungen können kostengünstig abgegeben werden:

1. Vollständige Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes BGHZ 1-198 nebst Generalregister
 2. Bundesgesetzblatt Teil 1 von 1979 bis 2013
 3. NJW RR 1997 bis 2012
 4. NJW 1956 bis 2013
- jeweils gebunden.

Ein Verkauf kann im Ganzen oder einzelner Periodika erfolgen. Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme unter: info@hkm-law.de



Stephan Murach

STEPHAN MURACH
LL.M. (SAN DIEGO) | ASSESSOR IURIS

MOBIL 0172 133 935 9
STEPHAN.MURACH@MURACH.CO
WWW.MURACH.CO

WERTIGER GRUND UND BODEN
VERKAUF VON IMMOBILIEN | GEGRÜNDET 2013

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Renommierete, seit 1974 bestehende Kanzlei übernimmt gerne Prozessvertretungen im OLG-Bezirk München

Besonderer Schwerpunkt liegt auf Bank- und Finanzsachen. Hier waren wir im letzten Jahr bei allen Eingangskammern des LG München I und allen Senaten für Banksachen beim OLG München Prozessvertreter.

Kanzlei Marzillier, Dr. Meier und Dr. Guntner RA-GmbH

Prinzregentenstraße 95, 81677 München
Tel. 089/477022, Fax 089/4707616
info@kanzlei-mmg.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Sie sind Rechtsanwaltsfachangestellte/r.

Sie sind absolut sicher im Fristenwesen.

Sie sind es gewöhnt, selbständig die Leistungen der Kanzlei abzurechnen.

Sie beherrschen Word nicht nur, sondern schnelle und korrekte Textgestaltung macht Ihnen ebenso Spaß wie Sie auch generell mit EDV gerne umgehen und sich in der Welt der elektronischen Informationsverarbeitung, der Recherche und Fortentwicklung der EDV-Nutzung wohl fühlen.

Sie scheuen sich auch nicht, die Forderungen unserer Mandanten im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen und beherrschen dieses Gebiet.

Sie kennen das System der Aufgabenteilung zwischen Anwaltsbereich und Office, Sie wollen nicht für jede einzelne Tätigkeit auf Weisung warten.

Sie haben mindestens drei Jahre Berufserfahrung.

Dann sind Sie das Talent, das wir zur Teamverstärkung suchen.

Beginn des Arbeitsverhältnisses – Voll- oder Teilzeit - ist ab sofort möglich.

Bewerbungen mit vollständigen Schul- und Ausbildungszeugnissen bitte an **DÄRR HARDER Rechtsanwälte**, z. Hd. RA Peter Därr, per Mail an kontakt@advocando.de oder per Post an Candidplatz 13, 81543 München.

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buer.o.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

H

Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Weitere Preise und Mediadaten siehe unter:

[http://www.muenchener-anwaltverein.de/
media/2010/03/Mediadaten_2009.pdf](http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2010/03/Mediadaten_2009.pdf)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen November 2014
ist der 13. Oktober 2014**

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben Ihr altes Haus!

Sie möchten Ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE
Telefon (089) 29 19 000
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH
Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald
Telefon (089) 29 19 00 19 Internet www.houben.vg

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München
Telefon (089) 29 19 00 50 Internet www.houben.ag

HOUBEN & VON THUN GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München
Telefon (089) 29 19 00 88 Internet www.houben-vonthun.de

HWZ PROJEKT GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim
Telefon (089) 36 10 61 44 Internet www.hwz-projekt.de